

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
-----	--------------------------------	--------------	------------------------

**Stellungnahmen**

2.0	<p><b>Landkreis Harz, Halberstadt; Schreiben vom 20.10.17</b></p> <p>2.0.1 Planung, Raumordnung / Kreisentwicklung Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen gegenüber den nunmehr vorgelegten Planentwürfen keine Bedenken.</p> <p>Der in der Stellungnahme vom 05.05.2017 geforderte Bedarfsnachweis hinsichtlich der geplanten Ausweisung von Teilflächen als allgemeines Wohngebiet, wurde mit der vorliegenden Planung erbracht. Die geplante Größenordnung, ca. 10 WE als Nachverdichtung, lässt ebenso keine erheblichen raumordnerischen Konflikte in Bezug auf den zentralörtlichen Status der Welterbestadt Quedlinburg als Mittelzentrum erwarten.</p> <p>Die in der Stellungnahme vom 05.05.2017 enthaltenen Bedenken hinsichtlich der Betroffenheit des Vorranggebietes für den Hochwasserschutz, hier der Bode sind insofern obsolet, als dass sich die beplanten Flächen "innerhalb der vorhandenen Ortslage" befinden (landesplanerische Hinweise der obersten Landesentwicklungsbehörde vom 17.07.2017). Ortslagen und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorranggebietsfestlegungen ausgenommen. Dementsprechend können der Planung die entgegenstehenden Ziele der Raumordnung zur Sicherung und Entwicklung der Freiraumstruktur nicht entgegengehalten werden. Die Betroffenheit des Vorbehaltsgebietes für den Hochwasserschutz bleibt jedoch bestehen. Die planerische Auseinandersetzung dazu ist im Begründungsteil des vorliegenden Entwurfes enthalten.</p>	2.0.1 A	2.0.1 B
		./.	./.
		./.	./.
		./.	./.

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>Auf Grund der beabsichtigten Bebauung in dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Bode, ist die Genehmigung der Unteren Wasserbehörde erforderlich.</p> <p>2.0.2 Fachdienst Planung – ÖPNV Gegen die unter den Punkten 4 und 10 beschriebene verkehrliche Erschließung für den Fußgängerverkehr gibt es keine Einwände.</p> <p>Im Hinblick auf die Anreise mit Kfz sollte folgender Hinweis beachtet werden: Da durch Besucherverkehr aus dem gesamten Umland auch mit einer Zunahme des motorisierten Individualverkehrs zu rechnen ist, sollte vor allem die am nördlichen Stadtrand befindliche Betriebsstraße des Sandtagebaus am Lehof/ Trockenanlage im Gewerbegebiet Groß Orden gegen weiteres unbefugtes Befahren gesichert werden. Dieser Hinweis wurde bereits mit Stellungnahme am 05.05.2017 gegeben, jedoch nicht aufgegriffen.</p> <p>Zudem sollte unbedingt geprüft werden, ob die Kapazität der Knoten Dittfurter Weg/ Oeringer Straße, Weyhestraße, Brechtstraße! An den Fischteichen ausreichend ist, um zu Spitzenzeiten den Besucherverkehr halbwegs reibungslos abzuwickeln.</p>	<p>Nebenstehende Genehmigung wird bei der unteren Wasserbehörde eingeholt.</p> <p>2.0.2 A ./.</p> <p>Der Hinweis aufgenommen.</p> <p>Aufgrund der Besucherprognose, welche auf Grundlage der geplanten Projektgröße erstellt worden ist, ist davon auszugehen, dass in Spitzenzeiten rund 300 Besucher gleichzeitig die Freizeitanlagen nutzen werden. Hieraus ermittelt sich eine notwendige Parkplatzkapazität von rund 90 Fahrzeugen, die in der Spitzenstunde vermutlich am Wochenende gegen späten Nachmittag maximal gleichzeitig das Freizeitareal verlassen werden. Es ist zu erwarten, dass sich die Besucherströme gleichmäßig über die Knotenpunkte Brechtstraße/An den Fischteichen,</p>	<p>./.</p> <p>2.0.2 B ./.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
		<p>Weyhestraße/Kleersstraße und Ditfurter Weg/Oeringerstraße verteilen werden. Laut Verkehrszählung aus dem Jahr 2015 beträgt die stündliche Verkehrsbelastung der L85 (Kleersstraße, An den Fischteichen) am Sonntag zwischen 15.00 Uhr und 17.00 Uhr ca. 180 Kfz/h. Dies entspricht 3 Kfz/min. Die Knotenpunktlänge längs zur L85 beträgt 25 m, so dass diese 3 KFZ bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h (15 m/s) den Knotenpunktbereich in ca. 6 Sekunden überfahren werden. Somit ergibt sich eine Lückenzeit von 54 Sekunden für einbiegende Fahrzeuge in die L85. Zum Einbiegen benötigt ein Kfz ca. 15 Sekunden Reaktions- und Fahrzeit, so dass 3,6 Fahrzeuge je Minute aus den einbiegenden Straßen abfließen. Hiermit ergibt sich eine Wartezeit zu Spitzenzeiten von maximal 8,5 Minuten, welche als erträglich eingestuft wird.</p> <p>Mit Ausnahme der Spitzenzeit zum Ende der Öffnungszeit am Wochenende ist davon auszugehen, dass eine Regelnutzungszeit von 3 Stunden je Besuchergruppe wahrgenommen wird. Somit verteilen sich die 90 Fahrzeuge bei 8 Stunden Öffnungszeit auf über 5 Stunden. Dies bedeutet eine Frequenz von 18 Fahrzeugen je Stunde, die sich über drei Ausfahrtsstraßen verteilen. Hieraus folgt eine Knotenpunktbelastung von 6 Fahrzeugen je Stunde (0,1 Kfz/min), die bei einer Leistungsfähigkeit von 3,6 Kfz/min keinen Rückstau verursachen. Die Erläuterung wird in die</p>	

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>Der Hinweis auf die ca. 1,2 km entfernt liegende Haltestelle des Regionalverkehrs ist korrekt. Allerdings ist dies nicht die einzige ÖPNV-Anbindung. Derzeit erfolgt mit täglich 4 Fahrten eine unregelmäßige ÖPNV-Bedienung durch die Stadtverkehrslinie 110, was keine tatsächlich attraktive ÖPNV-Anbindung des übrigen Stadtgebietes darstellt. Sollte die Stadt darüber hinaus die ÖPNV Anbindung verbessern wollen, ist dies im Rahmen einer partnerschaftlichen Finanzierung vorstellbar.</p> <p>Der Radverkehr spielt für die Erreichbarkeit von Freibädern eine große Rolle. Gesonderte Radverkehrsanlagen im innerstädtischen Netz sind hier allerdings nicht erforderlich. Der Darstellung einer Fahrradabstellanlage und dem geplanten Einsatz von Anlehnbügeln wird zugestimmt. Allerdings ist ein Nachweis über die ausreichende Kapazität der Abstellanlage zu erbringen.</p> <p>Ein grundsätzliches Problem der vorgelegten Planung ist das völlige Fehlen von Angaben zu erwarteten Besucherzahlen. Es ist nachzuweisen, dass die Flächen für den ruhenden Verkehr im Zusammenhang mit kalkulierten Besucherzahlen ausreichend bemessen sind. Der Verzicht auf diese Kapazitätsermittlungen hat an anderen Freizeiteinrichtungen im Landkreis zu dramatischen Problemen bei der Bewältigung des ruhenden Verkehrs geführt.</p>	<p>Begründung aufgenommen.</p> <p>In der Begründung wird bereits auf die Haltestelle Lindenstraße/Sportplatz hingewiesen. Es werden 5/Fahrten am Tag angegeben. In der Begründung wird dies auf 4 Fahrten/Tag geändert.</p> <p>Die geplanten Radstellplätze wurden im Lageplan symbolisch dargestellt und befinden sich am südlichen Parkplatz nahe der Eingangsallee. Nach dem bisherigen Stand der Planung, ist an dieser Stelle ausreichend Platz zur Schaffung der benötigten Fahrradstellplätze nach der Technischen Richtlinie TR 6102 „Empfehlenswerte Fahrrad-Abstellanlagen“ des ADAC. Die Anzahl entspricht der Richtlinie für den Bäderbau der Deutschen Gesellschaft für das Bäderwesen e. V.. Weitere Ausführungen hierzu werden in der Begründung dargestellt.</p> <p>Nach den planungstechnischen Richtlinien bzw. den baurechtlichen Bauverordnungen wird der Bedarf an Pkw-Stellplätzen nach der Grundstücksfläche bzw. nach der Art und Anzahl der Anlagen ermittelt und nicht nach den erwarteten Besucherzahlen. Eine ausführliche Berechnung der benötigten Stellplätze wird in der Begründung eingefügt.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>./.</p> <p>./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>2.0.3 Gesundheitsamt Aus der Sicht des Gesundheitsamtes sind folgende Auflagen zu berücksichtigen: Mögliche Verbindungen von Trinkwasser zu Abwasser- und anderen Rohrleitungen sind bei Neu- bzw. Umverlegungen zu vermeiden (Beachtung der Vorschriften des DVGW-Regelwerkes W-345 bzw. der DIN 19543 "Allgemeine Anforderungen an Rohrleitungen für Abwasserkanäle und Leitungen). Die Verlegung der Trinkwasserleitungen hat unter Beachtung des Standes der Technik zu erfolgen. Es sind ausschließlich geprüfte Materialien einzusetzen. Gemäß § 17 Trinkwasserverordnung 2001 sind nur Trinkwasserleitungsmaterialien zu verarbeiten, welche keine nachteiligen Veränderungen auf die Trinkwasserqualität zulassen.</p> <p>Vor Einbindung neu verlegter Leitungen ist durch eine mikrobiologische Wasserprobe gegenüber dem Gesundheitsamt nachzuweisen, dass die Parameter der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBl. I S. 459), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) eingehalten werden.</p> <p>Immissionen, die nach Art, Dauer und Ausmaß geeignet sind, gesundheitliche Gefahren oder Belastungen hervorzurufen, sind zu vermeiden. Die Anforderungen des Bundesimmissionsgesetzes (BlmSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) und der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI S. 503), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5), sowie der DIN 18005 "Schall-</p>	<p>2.0.3 A</p> <p>Der Hinweis wird als Hinweis in die Planzeichnung und die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird als Hinweis in die Planzeichnung und die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird als Hinweis in die Planzeichnung und die Begründung aufgenommen.</p>	<p>2.0.3 B</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>schutz im Städtebau“) sind einzuhalten.</p> <p>Die anfallenden Abwässer sind in die örtliche Kanalisation abzuleiten.</p> <p>Bei Einhaltung der o. g. Auflagen und Hinweise bestehen aus der Sicht des Gesundheitsamtes keine Bedenken zum B-Plan Nr. 48.</p> <p>2.0.4 Ordnungsamt, SG Katastrophenschutz Die Hinweise des Landkreises Harz aus der Stellungnahme vom 05.05.2017 sind weiterhin gültig.</p> <p>2.0.5 Umweltamt/ untere Naturschutzbehörde Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird folgende Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben.</p> <p>Die Planfläche befindet sich in der Nähe des FFH-Gebietes "Bode und Selke im Harzvorland". Aus diesem Grund war zu prüfen, ob die Planungen sowie ihre Umsetzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können. Der Umweltbericht enthält eine entsprechende Vorprüfung (Anhang 5). Aus dieser ergibt sich nachvollziehbar, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes bei ordnungsgemäßer Umsetzung des Planes nicht zu erwarten sind. Damit ist eine tiefer gehende FFH-Prüfung nicht erforderlich und das Vorhaben nach den Kriterien des § 34 BNatSchG zulässig.</p> <p>Hinweis:</p>	<p>Der Hinweis wird als Hinweis in die Planzeichnung und die Begründung aufgenommen.</p> <p>./.</p> <p>2.0.4 A Die Hinweise vom 05.05.2017 vom Ordnungsamt, SG Katastrophenschutz sind bereits als Hinweise in die Planzeichnung und Begründung aufgenommen worden.</p> <p>2.0.5 A ./.</p> <p>./.</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Die Bezeich-</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>./.</p> <p>2.0.4 B ./.</p> <p>2.0.5 B ./.</p> <p>./.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>Auf dem Übersichtsplan der FFH-Vorprüfung ist das FFH-Gebiet "Mittlere Oderniederung" eingetragen. Tatsächlich handelt es sich um das Gebiet "Hakel".</p> <p>Im Vorfeld der Planungen wurde der Welterbestadt Quedlinburg mitgeteilt, dass bestimmte Artengruppen auf Grund des allgemeinen und speziellen Artenschutzes zu untersuchen sind. Die Untersuchungstiefe wurde einvernehmlich abgestimmt.</p> <p>Der Umweltbericht enthält einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anhang 6) sowie eine Faunistische Übersichtsbegehung (Anhang 7). Letztere liegt zwar noch nicht als abschließendes Dokument vor, allerdings ist ein Trend zur Bestandssituation der relevanten Arten bereits deutlich abzulesen. Es ist nicht erkennbar, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen und Störungen zu Konflikten führen, die nicht durch im Umweltbericht beschriebene Maßnahmen gelöst werden können.</p> <p>Fraglich ist, ob die vorgenannten Maßnahmen zur Vermeidung, wie im Umweltbericht beschrieben, nicht auch als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollten. Wenn dies baurechtlich möglich wäre, bestünde die Möglichkeit, die Maßnahmen in die Baugenehmigung zu übernehmen. Andernfalls müsste der Landkreis als untere Bauaufsichtsbehörde in Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde die Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen als entsprechende Anordnungen auch ohne die Grundlage der Festsetzungen in die Baugenehmigung einstellen.</p> <p>Das Gesamtvorhaben führt zu einem Eingriff in Natur und Landschaft i.S. des § 14 BNatSchG. Dieser Eingriff ist auf der Grundlage des Baugesetzbuchs sowie des Bundesnaturschutzgesetz auszugleichen. Der Entwurf des Bebauungs-</p>	<p>nung wird geändert.</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Die Maßnahmen zur Vermeidung werden als textliche Festsetzung in die Grünordnung des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>./.</p>	<p>./.</p> <p>./.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>planes enthält alle erforderlichen Festsetzungen zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen. Weitere Maßnahmen sind aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht erforderlich.</p> <p>Hinweis: Für das Entfernen der Gehölze im Zuge der Errichtung der Photovoltaikanlage ist, wie bereits beschrieben, eine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich. Darüber hinaus bedarf diese Maßnahme auch einer Ausnahme/Befreiung vom gesetzlichen Biotopschutz, da es sich bei der betroffenen Fläche gleichzeitig um Wald sowie um ein gesetzlich geschütztes Biotop handelt. Die Regelungen der Kreisbaumschutzverordnung Welterbestadt Quedlinburg gelten entsprechend und Umsetzung des Bebauungsplanes zu beachten.</p> <p>2.0.6 Umweltamt / untere Immissionsschutzbehörde Die in der immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme vom 05.05.2017 vorgebrachten Bedenken wurden im vorliegenden Planentwurf aufgegriffen und bereinigt. Insofern bestehen an dem nunmehr vorliegenden Planentwurf aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken mehr.</p> <p>Für die weiterführende Planung wird die nachfolgende Anmerkung gegeben.</p> <p>Für das SO FS 6 wird als nähere Zweckbestimmung Fußball-Rasenplatz festgelegt. Mit dieser Festsetzung beschränkt sich die Nutzungsmöglichkeit auf den Fußballsport. Die schalltechnische Berechnung geht hier von einem allgemeinen Rasensportplatz für Kinder aus und lässt damit grundsätzlich neben dem Fußballsport auch andere Sport- und Freizeitnutzungen zu. Um die Nutzung dieser Rasensportfläche möglichst weit zu fassen, wäre hier eine allge-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eine entsprechende Passage zur Ausnahme / Befreiung vom gesetzlichen Naturschutz im Umweltbericht eingefügt.</p> <p>2.0.6 A ./.</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Die Fläche SO FS 6 wird als Rasensportplatz ausgewiesen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>2.0.6 B ./.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>meinere Formulierung der Zweckbestimmung (analog dem SO FS 5) zu überdenken (z.B. (Kinder) Rasensportplatz) .</p> <p>2.0.7 Umweltamt/ untere Wasserbehörde/ SG Wasser Aus wasserrechtlicher Sicht wird dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 48 zugestimmt, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden:</p> <p>Teilflächen des Bebauungsplan-Gebietes befinden sich in einem nach § 76 Abs. 2 WHG festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Bode. Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach Baugesetzbuch grundsätzlich untersagt. Von dem Verbot der Neuausweisung von Bauleitplänen im Überschwemmungsgebiet kann nach §78 Abs. 2 WHG unter den dort genannten Voraussetzungen im Einzelfall durch die untere Wasserbehörde eine Ausnahme zugelassen werden. Diese neun Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Nur dann kann die notwendige wasserrechtliche Zulassung erteilt werden. Die Welterbestadt Quedlinburg hat durch das beauftragte Ingenieurbüro für Bauwesen Dipl.-Ing. Lars Deuter Quedlinburg den Antrag für die Zulassung des Bebauungsplanes Nr. 48 "Freizeit-, Sport- und Erholungsareal Lindenstraße' am 29.08.2017 gestellt. Die Nachweisführung ist im Entwurf unter 2.4.6 erläutert und für die vorliegenden Tatbestände kumulativ geführt. Die Unterlagen für den Nachweis der Ausnahmenvoraussetzungen wurden übergeben und durch die Genehmigungsbehörde auf Vollständigkeit, Plausibilität und Richtigkeit überprüft.</p> <p>Mit dem vorliegenden Entwurf kann nun die wasserrechtliche Zulassung erteilt werden.</p> <p>Hinweise:</p>	<p>2.0.7 A ./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p>	<p>2.0.7 B ./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>1. In der Begründung des Entwurfes unter Punkt „2.4.6 Erläuterung zur Genehmigungsfähigkeit gem. § 78 WHG“ auf Seite 15 ist zu ergänzen: "Im Zuge der Ermittlung der Planungsinhalte und der wasserfachlichen erbrachten Nachweise bestehen somit hinsichtlich der geplanten Maßnahme keine Bedenken zum Hochwasserschutz bzw. zur Abflusssituation im Plangebiet. Eine wasserrechtliche Zulassung Bebauungsplanes Nr. 48 "Freizeit-, Sport- und Erholungsareal Lindenstraße" durch die untere Wasserbehörde erfolgt."</p> <p>2. In der Begründung des Entwurfes unter Punkt „2.4.6 Erläuterung zur Genehmigungsfähigkeit gem. § 78 WHG“ auf Seite 15 ist zu ergänzen: "Geplante bauliche Anlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet (wie z.B. Eingangsgebäude, Gastronomiegebäude oder Sanitäranlage) bedürfen der Genehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG. Vorhaben der Errichtung von baulichen Anlagen am, im und über Gewässern (z.B. die beiden Zugangsbrücken, die Zaunanlagen am Mühlgraben und die Steganlage Kitzteich) bedürfen vor der Realisierung der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. § 49 WG LSA."</p> <p>3. In der "Nachrichtlichen Übernahme" der Planzeichnung wird das "festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Bode" benannt. Wichtig wäre die genaue Bezeichnung "festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Bode gemäß Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 29.05.2013".</p> <p>2.0.8 Umweltamt/ untere Bodenschutzbehörde Die Hinweise des Landkreises Harz aus der Stellungnahme vom 05.05.2017 sind weiterhin gültig.</p>	<p>Die Anregung ist berechtigt. Der Hinweis wird in die Begründung eingearbeitet.</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Der Hinweis wird in die Begründung eingearbeitet.</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Die Begründung und die Planzeichnung werden in diesem Punkt korrigiert.</p> <p>2.0.8 A ./.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>2.0.8 B ./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p><i>Stellungnahme vom 05.05.2017 Umweltamt / untere Bodenschutzbehörde Für den Geltungsbereich des B-Planes sind in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (sog. Altlastenkataster) nach derzeitigem Kenntnisstand keine altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten sowie schädliche Bodenveränderungen bzw. Verdachtsflächen bekannt. Sollten Anhaltspunkte für Kontaminationen bzw. organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Aussehen) des Bodens vorliegen, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz (Adresse: Friedrich-Ebert-Str. 42 in 38820 Halberstadt, Tel.: 03941/ 5970-57 65 oder -5760) unverzüglich zu informieren. Es ist dann eine weitergehende Untersuchung dahingehend erforderlich, ob der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast besteht bzw. ausgeräumt werden kann. Zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise sind die entsprechenden Maßnahmen (Recherchen, Untersuchungen usw.) mit der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz abzustimmen.</i></p> <p><i>Boden ist ein Schutzgut. Gemäß § 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) in der derzeit geltenden Fassung sind Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktion so weit wie möglich zu vermeiden. § 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) vom 02.04.2002 (GVBl. LSA S. 214) in der derzeit geltenden Fassung beinhaltet als Vorsorgegrundsatz den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, wobei Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.</i></p> <p><i>Auf die spezialgesetzlichen Regelungen für die Erstellung</i></p>	<p><i>./.</i></p> <p><i>./.</i></p> <p><i>./.</i></p>	<p><i>./.</i></p> <p><i>./.</i></p> <p><i>./.</i></p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p><i>von Bauleitplänen entsprechend § 1 a Abs. 2 und 3 BauGB wird hingewiesen.</i></p> <p><i>Auf Grund der differenzierten Vornutzung des Plangebietes und der nunmehr geplanten Nutzung als Flächen für Spiel, Freizeit und Erholung sowie als allgemeines Wohngebiet, ist fachgutachterlich zu belegen, dass die Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV - BGBl. I S. 1554 v. 12.07.1999) der jeweiligen Nutzungsart entsprechend (Anhang 2, Pkt. 1.4) im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG - BGBl. I S. 502 vom 17.03.1998) eingehalten werden.</i></p> <p><i>Die Realisierung des B-Planes wird zu einem nicht unerheblichen Bodenverbrauch von ca. 8.900 m<sup>2</sup> führen. Damit einhergehend kommt es auch zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Funktionen des Schutzgutes Boden.</i></p> <p><i>Durch die uBB wurde eine Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen nach einem für Sachsen-Anhalt entwickelten Verfahren, welches auf neuen Erkenntnissen in Auswertung der Reichsbodenschätzungsdaten beruht, durchgeführt. Dieses Verfahren stellt auf die Bewertungskriterien Ertragsfähigkeit, Naturnähe, Wasserhaushaltspotential sowie der Betrachtung der Böden als Archive der Kultur- und Naturgeschichte ab, woraus eine Gesamtbewertung für das jeweilige Gebiet abgeleitet werden kann.</i></p> <p><i>Im Ergebnis dieser Bewertung erhielt der Boden eine geringe Gesamtbewertung, beruhend auf einer überwiegend mittleren bis geringen Ertragsfähigkeit, das Wasserhaushaltspotential wurde gering, die Naturnähe (mit kleinflächigen Ausnahmen) ebenfalls gering bewertet. Böden, die die Funktion als Archiv der Natur - und Kulturgeschichte erfüllen sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht</i></p>	<p><i>Die Anregung ist berechtigt. Ein Fachgutachten wurde erarbeitet und liegt dem Bebauungsplan als Anlage bei.</i></p> <p><i>./.</i></p> <p><i>./.</i></p> <p><i>./.</i></p>	<p><i>Der Anregung wird gefolgt.</i></p> <p><i>./.</i></p> <p><i>./.</i></p> <p><i>./.</i></p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p><i>vorhanden.</i></p> <p><i>Mögliche anthropogene Einflüsse auf die natürlichen Bodenfunktionen ergeben sich aus der Vornutzung. Durch die geplante Inanspruchnahme des als Brache/ Weideland bzw. Kleingarten genutzten Standortes, kommt es durch Versiegelung zu einem dauerhaften Entzug von überwiegend unversiegelten Flächen, mit einem in der Gesamtbewertung insgesamt geringen Grad der (Boden-) Funktionserfüllung, dahingehend ist der Standort, unter Betrachtung der bisherigen Nutzung aus bodenschutzrechtlicher Sicht geeignet.</i></p> <p><i>Mit entsprechenden Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen und bodenfunktionsbezogenen Kompensationsmaßnahmen in angemessenem Umfang ist die Standortauswahl akzeptabel.</i></p> <p><i>Durch das im Land Sachsen-Anhalt gültige Biotopwertverfahren wird das Schutzgut Boden in seiner Stellung im Naturhaushalt nicht angemessen berücksichtigt. Da jedoch der Boden das am stärksten von allen Schutzgütern in Anspruch genommene Umweltkompartiment ist, ist es aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde erforderlich, dass der Verlust der Bodenfunktionen durch entsprechende bodenbezogene Maßnahmen ausgeglichen wird.</i></p> <p><i>Eine Versiegelung des Bodens kann aus Bodenschutzsicht nur durch Entsiegelung bzw. Teilentsiegelung an anderer Stelle kompensiert werden. Die wirksamste Möglichkeit bei der Wiederherstellung der Bodenfunktionen ist die Entsiegelung mit anschließender Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht. Vor allem im Hinblick auf die naturschutzfachlichen Forderungen, bietet sich diese Form der Kompensation an, um multifunktionale Maßnahmen ver-</i></p>	<p><i>./.</i></p> <p><i>./.</i></p> <p><i>./.</i></p> <p><i>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Auf Grund der allgemein knappen Verfügbarkeit von Ent- bzw. Teilentsiegelungsflächen ist ein vollständiger Ausgleich in Form der Ent- bzw. Teilentsiegelung nicht möglich. Um dem Einwand Rechnung zu tragen, werden die Flächen Gemarkung Quedlinburg, Flur 4, Flst. 179 (tlw) und</i></p>	<p><i>./.</i></p> <p><i>./.</i></p> <p><i>./.</i></p> <p><i>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</i></p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p><i>wirklichen zu können und damit dem Boden- und Naturschutz gleichzeitig zu entsprechen.</i></p> <p><i>Im Ergebnis der Umweltprüfung / Bilanzierung wird festgestellt, dass der Eingriff nachzeitigem Stand des Vorentwurfes nicht vollständig kompensiert werden kann. Hierbei wurden bisher ausschließlich Maßnahmen des Naturschutzes / der Landschaftspflege hinsichtlich von Gehölzpflanzungen in die Betrachtung einbezogen. Das bedeutet im Ergebnis, dass der Versiegelungsgrad erhöht wird und kein, aus bodenschutzrechtlicher Sicht, adäquater Ausgleich erfolgt.</i></p> <p><i>Die Möglichkeiten für die Realisierung wirksamer Kompensationsmaßnahmen von Eingriffen in den Boden, vorzugsweise Entsiegelungs- und Rekultivierungsmaßnahmen, sollten dementsprechend geprüft werden. Bei der Suche nach zu entsiegelnden Standorten sollten Gemarkungsgrenzen innerhalb der Stadt jedoch keine Rolle spielen.</i></p> <p><i>Der vorliegende B-Plan (Vorentwurf) zielt auf die Umnutzung überwiegend als Brachfläche Weideland und Kleingärten (mit angrenzenden Sport- und Freizeitflächen) und bis Anfang der 1990er Jahre auch als Freibad mit Erholungsflächen und Sportstätten vorgenuzten und diesbezüglich anthropogen beeinflussten Flächen ab, um grundsätzliche Neuversiegelungen an anderer Stelle zu vermeiden. Das Plangebiet ist überwiegend erschlossen, die notwendige Infrastruktur ist überwiegend vorhanden, was aus Sicht der uBB positiv bewertet wird.</i></p> <p>2.0.9</p>	<p><i>180 im Umfang von 1.851 m<sup>2</sup> entsiegelt und anschließend bepflanzt.</i></p> <p><i>Innerhalb des Geltungsbereichs ist ein Ausgleich durch Entsiegelung nicht möglich. Es werden jedoch nicht mehr genutzte versiegelte Flächen im Zuge der Planung entsiegelt. Um dem Einwand Rechnung zu tragen, werden die Flächen Gemarkung Quedlinburg, Flur 4, Flst. 179 (tlw) und 180 im Umfang von 1.851 m<sup>2</sup> m<sup>2</sup> entsiegelt und anschließend bepflanzt.</i></p> <p><i>Im Zuge der Maßnahmenplanung sind verschiedene Stellen innerhalb der Stadt / dem Landkreis in Bezug auf die Verfügbarkeit von Entsiegelungsflächen abgefragt worden im Ergebnis, werden die Flächen Gemarkung Quedlinburg, Flur 4, Flst. 179 (tlw.) und 180 im Umfang von 1.851 m<sup>2</sup> entsiegelt und anschließend bepflanzt.</i></p> <p>./.</p> <p>2.0.9 A</p>	<p><i>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</i></p> <p><i>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</i></p> <p>./.</p> <p>2.0.9 B</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>Umweltamt/ untere Abfallbehörde Die Hinweise des Landkreises Harz aus der Stellungnahme vom 05.05.2017 sind weiterhin gültig.</p> <p>2.0.10 Umweltamt/ untere Forstbehörde Aus Sicht der unteren Forstbehörde bestehen zum o. g. Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>Hinweis: Bei notwendigen Eingriffen in den Baumbestand bzw. Natur und Landschaft sind diese nach der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) zu ermitteln und auszugleichen.</p> <p>2.0.11 Bauordnungsamt/ vorbeugender Brandschutz</p> <p>1. Bestehende und entstehende Nutzungsgebiete und Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird, und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich sind.</p> <p>2. Bei Objekten mit einer Entfernung &gt; 50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche und Objekten mit erforderlichen Aufstellflächen sind Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge zu gewährleisten.</p> <p>Bewegungs- und Aufstellflächen sind durch Schilder DIN 4066 - D1 mit der Aufschrift "Fläche(n) für die Feuerwehr", Zufahrten sind durch Schilder DIN 4066 - D1 mit der Auf-</p>	<p>Die Hinweise vom 05.05.2017 vom Umweltamt/ untere Abfallbehörde sind bereits als Hinweise in die Planzeichnung und Begründung aufgenommen worden.</p> <p>2.0.10 A ./.</p> <p>Ist erfolgt.</p> <p>2.0.11 A  Nebenstehende werden als Hinweise in die Planzeichnung und Begründung aufgenommen worden soweit noch nicht erfolgt.</p>	<p>./.</p> <p>2.0.10 B ./.</p> <p>./.</p> <p>2.0.11 B  Der Anregung wird gefolgt.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>schrift "Feuerwehrezufahrt" in der Mindestgröße 594 mm x 210 mm (Breite x Höhe) zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Die Flächen für die Feuerwehr müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben.</p> <p>Sperrvorrichtungen (z.B. Schrankenanlagen) in Feuerwehrezufahrten müssen von der Feuerwehr gewaltfrei geöffnet werden können. Die Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" auszuführen.</p> <p>3. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist eine jederzeitige Zufahrt, insbesondere für Fahrzeuge der Feuerwehr, zu anliegenden Grundstücken und zur Baustelle zu gewährleisten. Bei Straßensperrungen und damit verbundenen Umleitungen sind die Integrierte Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst des Landkreises Harz (Tel. 03941/69999) sowie die örtlich zuständige Feuerwehr zu informieren.</p> <p>4. Die Löschwasserversorgung* (Grundschutz) ist entsprechend der geplanten Nutzung gemäß der Technischen Regel des DVGW-Arbeitsblatts W405 von der Gemeinde zu gewährleisten.</p> <p>Für die Löschwasserversorgung sind bei einer kleinen Gefahr der Brandausbreitung normgerechte Löschwasserentnahmestellen mit einem Leistungsvermögen von 48 m³/h (entspricht 800 l/min) über 2 Stunden erforderlich.</p> <p>Die max. zulässigen Entfernungen von Löschwasserentnahmestellen zu den Objekten und Anlagen sind einzuhalten (Löschbereich im Umkreis von max. 300 m). Die Regelwerke des DVGW sind einzuhalten.</p> <p>Löschwasserentnahmestellen sind durch Schilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.</p>		

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>* Die Beschreibung der Löschwasserversorgung muss mind. folgende Angabe enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Art! Ausführung der Löschwasserbevorratung<sup>1)</sup> (z.B. Löschwasserteich nach DIN 14210, Löschwasserbrunnen nach DIN 14220, unterirdischer Löschwasserbehälter nach DIN 14230, Trinkwasserrohrnetz);</li> <li>• Art/ Ausführung der Löschwasserentnahmestellen <sup>2)</sup> (z.B. Unterflurhydrant, Saugschacht, Saugstelle);</li> <li>• Entfernung (vom Objekt) und Lage der Löschwasserentnahmestellen <sup>3)</sup>;</li> <li>• Leistungswerte (Durchflussmengen und Druckverhältnisse) bzw. Ergiebigkeit der Entnahmestellen.</li> </ul> <p><sup>1)</sup> Bei der Verwendung des Trinkwasserrohrnetzes bedarf es zusätzlich des Nachweises des Wasserversorgungsunternehmens, ob Löschwasser und welche Löschwassermenge aus dem Rohrnetz unter Gewährleistung der Trinkwasserversorgung entnommen werden darf (gemäß dem Arbeitsblatt W405 des DVGW-Regelwerkes ist beim Nachweis der Löschwassermenge zu berücksichtigen, dass auch während der Entnahme von Löschwasser die Trinkwasserversorgung gewährleistet sein muss),</p> <p><sup>2)</sup> Bei Löschwasserentnahmestellen, die als Saugstellen (z, B, Saugrohr/-schacht) ausgeführt sind, bedarf es zusätzlich des Nachweises der Erreichbarkeit dieser für Fahrzeuge der Feuerwehr (Nachweis einer Bewegungsfläche an der Entnahmestelle und Feuerwehrezufahrt zu dieser),</p> <p><sup>3)</sup> Bei unüberwindbaren Hindernissen zwischen Objekt und Löschwasserentnahmestellen, wie z,B, Bahntrassen, mehrspurigen Kraftfahrstraßen, Flüssen sowie großen, lang gestreckten Gebäudekomplexen, ist als Entfernung die tatsächliche Wegstrecke für die Schlauchleitungsverlegung anzugeben.</p>		

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>5. Die Prüfung zum Brandschutz der einzelnen Anlagen kann nur auf der Grundlage der konkreten Bauunterlagen erfolgen, Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die vorliegenden Unterlagen.</p> <p>2.0.12 Bauordnungsamt/ Bauaufsicht Gegen die vorgelegte Planung bestehen keine Bedenken, wenn folgende Hinweise beachtet werden:</p> <p>Bereich SO FS4, SO FS5, SO FS6, SO FS7, SO FS8 und WA: 1. Im Bebauungsplan wird in diesen Bereichen die offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) festgesetzt. Die Gebäude sind somit mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.</p> <p>2. Vor allen Gebäudeseiten sind Abstandsflächen einzuhalten.</p> <p>3. Bei der Anordnung von Gebäuden sind die Gebäudeabstände gemäß §§ 6 und 29 BauO LSA zu berücksichtigen.</p> <p>Bereich SO FER. SO CAMP, SO FS1, SO FS2, SO FS3: 1. Im Bebauungsplan wird in diesen Bereichen die abweichende Bauweise (§ 22 Abs, 4 BauNVO) festgesetzt.</p> <p>2. Gemäß § 6 Abs. 1 BauO LSA ist eine Abstandsfläche nicht erforderlich vor Außenwänden, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, wenn nach planungsrechtlichen Vorschriften an die Grenze gebaut werden muss oder gebaut werden darf, die Anforderungen gem. § 29 BauO LSA sind zu berücksichtigen</p> <p>2.0.13 Keine weiteren Hinweise hatten: • Amt für Kreisstraßen</p>	<p>2.0.12 A</p> <p>Diese Festsetzung ist Teil des vorliegenden Bebauungsplanes. Eine Einhaltung bei der Errichtung der Gebäude ist Sache der Baugenehmigung.</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>2.0.13 A ./.</p>	<p>2.0.12 B</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>2.0.13 B ./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachdienst Standortförderung</li> <li>• Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelhygiene</li> <li>• Ordnungsamt! Straßenverkehr</li> <li>• Umweltamt! untere Abwasserbehörde</li> </ul> <p>Keine Stellungnahme abgegeben haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachdienst Regionalentwicklung/ Tourismus</li> <li>• Amt für Gebäude- und Schulverwaltung, kreisliche Liegenschaften</li> </ul> <p>2.0.14 Für ein rechtssicheres Planverfahren wird aufgrund der vielen Unklarheiten bei den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, welche Änderungen in den Plan unterlagen erforderlich machen, eine erneute Beteiligung empfohlen.</p> <p>Planzeichnung Innerhalb des Plangebiets haben alle Flächen eine Festsetzung zur baulichen Nutzung zu erhalten, um die geplante städtebauliche Entwicklung eindeutig abzubilden. Für den Bereich im Nordosten der öffentlichen Parkfläche ist das bisher noch nicht erfolgt. Zwar wird der größte Teil als Retentionsfläche festgesetzt, die vorhandenen baulichen Anlagen sollen entfernt werden, die Errichtung von Neubauten wird ausgeschlossen und Gehölze sind zu entfernen (textliche Festsetzung 1.8.2). In der textlichen Festsetzung 2.7 wird beschrieben, dass eine Rasenmischung ausgebracht werden soll. Es wird aber noch nicht eindeutig klar, welchen Charakter die gesamte Fläche über die Funktion als Retentionsraum hinaus zukünftig haben soll. Gehört sie mit zur Parkanlage, handelt es sich um eine öffentliche oder private Grünfläche? Es ist die entsprechende Signatur zu verwenden. Auch ist die Wegeführung von der öffentlichen Parkfläche zur Parkanlage aufgrund fehlender zeichnerischer Festsetzung an dieser Stelle unklar.</p>	<p>2.0.14 A Der Empfehlung wird nicht gefolgt, da die Anregungen redaktioneller Natur sind.</p> <p>Die Fläche wird als öffentliche Grünfläche festgesetzt, die Wegeführung wird ergänzt.</p>	<p>2.0.14 B  Der Anregung wird gefolgt.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>Im Bereich des Weges in der öffentlichen Parkanlage befindet sich ein Bestandsgebäude, welches nicht als Abriss vorgesehen ist.</p> <p>Zur besseren Lesbarkeit sollte jede Nutzungsmatrix gleich aufgebaut sein und der Aufbau ggf. in der Planzeichenerklärung erläutert werden.</p> <p>Wird in der Nutzungsmatrix statt einer konkreten Geschossigkeit mit einer Ziffer nur ein Strich angegeben, ist die Festsetzung zu unbestimmt, da das auch bedeuten kann, dass die Geschossigkeit egal ist und bauliche Anlagen mit mehreren Geschossen entstehen können.</p> <p>Wird keine Geschossigkeit angegeben, weil keine baulichen Anlagen mit Geschossen errichtet werden sollen/ dürfen ist zu prüfen, ob ggf. die Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt werden sollte (z. B. für Ballfangzäune oder andere bauliche Anlagen, die für die Nutzung der sportlichen Zwecken dienenden Anlage erforderlich sind - SO FS 5, 6, 7).</p> <p>Auf der Planzeichnung ist nicht eindeutig zu differenzieren, wo der Grenzverlauf des Überschwemmungsgebiets und wo der der Retentionsfläche HR bzw. der geplanten Geländeanhebung HA liegen. Ggf. können z. B. für die Randsignaturen unterschiedliche Blautöne gewählt werden.</p> <p>Auch sind die Randsignaturen in der Farbgebung ähnlich den Wasserflächen. Laut Planzeichenverordnung sind Wasserflächen (10.1) in Blau mittel und die Umgrenzungslinien (10.2) in Blau dunkel zu wählen.</p> <p>Die Signatur für das Überschwemmungsgebiet auf der Verkehrsfläche im Nordosten des Plangebiets stimmt nicht mit der Darstellung in der Planzeichenerklärung und der im üb-</p>	<p>Das Gebäude existiert nicht und wird in der Planzeichnung als Abriss dargestellt.</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Die Nutzungsmatrizen werden gleich aufgebaut und in der Planzeichenerklärung erläutert.</p> <p>Die Geschossigkeit wird mit „0“ angegeben.</p> <p>Die Höhe von baulichen Anlagen wird in folgenden Baufeldern wie folgt festgesetzt: SO FS 5: 5 m, SO FS 6: 5 m, SO FS 7: 5 m.</p> <p>Die Unterscheidung ist durch die Hintergrundschraffur eindeutig gegeben. Laut Planzeichenverordnung sind Umgrenzungslinien (10.2) in Blau dunkel zu wählen.</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Die Randsignaturen werden angepasst (blau dunkel).</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Die Signatur wird angepasst.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>rigen Plangebiet überein.</p> <p>Die Länge und genaue Lage der Schallschutzwand ist im Plan zu bemaßen.</p> <p>An verschiedenen Stellen sind Signaturen oder Maße vorhanden, die nicht nachvollziehbar sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Punktsignatur auf dem Weg am Mühlgraben zur Parkanlage,</li> <li>○ Winkel mit Bemaßung 32,3 m im Bereich der östlichen Lärmschutzwand,</li> <li>○ Bemaßung 16,0 m im Osten des SO FS 8,</li> <li>○ Hinweislinie nördlich des SO FS 5 auf den Fuß-/ Radweg.</li> </ul> <p>Die Bezeichnungen SO Fer und SO Camp fehlen.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, warum sich das festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Befahrbarkeit für die Feuerwehr im WA 1 nicht auch auf den Wendehammer erstreckt.</p> <p>Planzeichenerklärung Der erläuternde Text ist in den einzelnen Spalten der Planzeichenerklärung teilweise nicht vollständig lesbar.</p>	<p>Die Anregung ist berechtigt.</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Die Punktsignatur wird entfernt. Die Brücke wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußgänger / Fahrradfahrer“ dargestellt.</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Die Bemaßungen werden eindeutig angepasst.</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Die Bemaßung wird angepasst.</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Die Linie wird entfernt.</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Die Bezeichnungen SO Fer und SO Camp sind bereits in den Nutzungsmatrizen zu finden und werden in der Planzeichnung ergänzt.</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Befahrbarkeit für die Feuerwehr im WA 1 wird auf den Wendehammer ausgeweitet.</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Die Planzeichenerklärung wird korrigiert.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>§ 5 BauGB regelt den Inhalt des Flächennutzungsplans und ist daher für den Festsetzungsinhalt des Bebauungsplans nicht von Relevanz.</p> <p>Beim Maß der baulichen Nutzung werden zwei verschiedene Grundflächenzahlen (ohne bzw. mit Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO) erläutert. Dies ist verwirrend, da die gemäß textlicher Festsetzung zulässige mögliche Überschreitung der GRZ auf der Planzeichnung als Zahl nicht genannt wird.</p> <p>Die Abkürzung "a" für abweichende Bauweise wird nicht erläutert.</p> <p>Die Signaturen müssen in Planzeichnung und Planzeichenerklärung übereinstimmen. Daher sollte der Schraffurabstand bei den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung entsprechend angepasst werden. Gleiches gilt für die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs.</p> <p>Eine Unterscheidung und Erläuterung der Gründe für die Festsetzung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten wird bereits in den textlichen Festsetzungen (1.9) vorgenommen. Ggf. können die textlichen Festsetzungen auch entfallen, da sie lediglich die in der Planzeichenerklärung erläuterten und in der Planzeichnung zeichnerisch festgesetzten Regelungen wiederholen.</p> <p>Der Vollständigkeit halber sollten auch die Bestandsgebäude dargestellt werden.</p> <p>Wenn in der Planzeichnung keine entfernten Bäume enthalten sind, kann die Signatur in der Planzeichenerklärung</p>	<p>Die Anregung ist berechtigt. § 5 BauGB wird in der Planzeichenerklärung durch den entsprechenden Abs. des § 9 ersetzt.</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Eine Korrektur des Planzeichens wird vorgenommen.</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Die Abkürzung "a" für abweichende Bauweise wird erläutert.</p> <p>Die Anregung ist teilweise berechtigt. Der Schraffurabstand wird weitestgehend angepasst.</p> <p>Die entsprechenden textlichen Festsetzungen entfallen.</p> <p>In der Liegenschaftskarte dargestellte Bestandsgebäude werden dargestellt.</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Die Signatur wird entfernt</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>entfallen.</p> <p>Auf der Planzeichnung sind Maßnahmen M1 bis M6 zu finden. Weiterhin sind die externen Maßnahmen M9 und M10 festgesetzt worden. Wo befinden sich die Maßnahmen M7 und M8?</p> <p>Textliche Festsetzungen Zu 1.1.2 Vorliegend handelt es sich beim SO FS nicht um mehrere verschiedene Baugebiete sondern um ein sonstiges Sondergebiet mit mehreren, voneinander abgegrenzten und für differenzierte Nutzungen vorgesehene Teilbereiche eines Baugebiets.</p> <p>Der in der Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung im SO FS 1 verwendete Begriff "Kiosk" ist zu unbestimmt und sollte zur sicheren Plananwendung näher definiert werden. Soll auch ein kleines gastronomisches Angebot enthalten sein oder wird nur ein Verkauf von abgepackten Lebens-/ Genussmitteln vorgesehen? Was ist unter einem Freibadbezogenen Hauptsortiment zu verstehen?</p>	<p>Wie in der Grünordnung beschrieben, bezieht sich M7 auf alle zum Erhalt festgesetzten Bäume und Sträucher innerhalb des Geltungsbereiches. M8 bezieht sich, wie in der Grünordnung beschrieben auf die Ufer des Mühlengrabens, inkl. des dort befindlichen Bewuchses, die Waldbestände am Galgenberg und die Schilfzonen des Kliezteichs. Die Festsetzung wird dahingehend geschärft, dass die Abschnitte der M8 textlich erläutert werden.</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Die Textliche Festsetzung wird wie folgt geändert: 1.1.2 „1.1.2 Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO). Das Sonstige Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO hat die Zweckbestimmung "Freizeit und Sport". Der Teilbereich mit der Bezeichnung SO FS 1 dient vorwiegend der Unterbringung eines Freibades.“ Mit der restlichen textlichen Festsetzung zu den anderen Teilbereichen wird auch in der Begründung analog verfahren.</p> <p>„Ein Kiosk ist eine Betriebsform des Einzelhandels, der Artikel des kurzfristigen Bedarfs in geringer Sortimentsbreite und Sortimentstiefe (z.B. Backwaren, Süßigkeiten, Zeitungen; häufig kombiniert mit Getränkeausschank oder Eisverkauf) anbietet. Bevorzugte Standorte sind Plätze mit dichten Passantenströmen,“ zu denen oh-</p>	<p>./.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>Beim SO FS 2 handelt es sich um einen kleinen Teil des Baugebiets SO FS in dem ein Gaststättenbetrieb sowie betriebsbezogenes Wohnen zulässig sind. Es ist zu prüfen, ob für diese Nutzung wirklich mehrere betriebsbezogene Wohnungen zugelassen werden sollen.</p> <p>Weiterhin wird in diesem Baugebiet ein Bauverbot innerhalb des Überschwemmungsbereichs festgesetzt. Grundsätzlich ist diese Festsetzung korrekt, da in die hydraulischen Berechnungen keine neuen baulichen Anlagen aus diesem Baugebiet einbezogen wurden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass damit jedoch ggf. auch die Errichtung einer befestigten bzw. überdachten Terrasse für die Gaststätte, wie sie im Übersichtslageplan dargestellt wird, ausgeschlossen ist.</p> <p>Es besteht weiterhin ein Widerspruch zu Festsetzung 1.3.3, nach der im SO FS 2 Stellplätze mit ihren Zufahrten (auch überdachte Stellplätze) sowie Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sind. Eine Überschreitung der GRZ um 50 vom Hundert u.a. durch bauliche Nebenanlagen ist in der textlichen Festsetzung 1.2.2 ebenfalls zugelassen worden.</p>	<p>ne Frage Freibäder gehören (Springer Gabler Verlag (Herausgeber), Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort: Kiosk, online im Internet: <a href="http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/126560/kiosk-v5.html">http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/126560/kiosk-v5.html</a>)</p> <p>Die Aussage freibadbezogenes Hauptsortiment wird gestrichen.</p> <p>Es wird nur eine betriebszugehörige Wohnung zugelassen.</p> <p>./.</p> <p>Der Hinweis ist berechtigt. Der Übersichtsplan wird entsprechend geändert.</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Im SO FS 2 wird nur die Errichtung einer Zufahrt außerhalb der Baugrenzen zugelassen</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>./.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>Für die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung wird empfohlen sich an den Nutzungskatalog der Baunutzungsverordnung zu halten. Daher sollten die "Anlagen für sportliche Betätigung" besser als "Anlagen für sportliche Zwecke" bezeichnet werden.</p> <p>Im SO FS 7 wird ein Ballfangzaun als zulässige bauliche Anlage genannt. Ggf. sollte das auch für die SO FS 5 und 6 erfolgen. Sollen dort auch Ballfangzäune zulässig sein (im SO FS 5 bereits vorhanden), ist zudem in der Planzeichnung die zulässige Höhe der baulichen Anlagen zu erfassen. (siehe Hinweis unter Planzeichnung zur Nutzungsmatrix)</p> <p>Für das SO FS 8 wird als zulässige Nutzung eine Gaststätte zur Versorgung des sportlichen Betriebes festgesetzt. Es ist zu prüfen, ob diese Formulierung zu einschränkend ist, da darüber hinaus gehende Angebote (Bewirtung von Besuchern, die nicht das Sportangebot nutzen, Familienfeiern u.ä.) dann nicht zulässig sind.</p> <p>Zu 1.2 Bei der vorliegenden Planung handelt es sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sondern um einen Angebotsbebauungsplan, in dem in den einzelnen Baugebieten eine zulässige GRZ und eine ggf. mögliche Überschreitung dieser GRZ gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO festgesetzt wird.</p> <p>In dem den Planunterlagen beiliegenden Strömungsmodell mit hydraulischem Gutachten werden jedoch bereits konkret geplante bauliche Anlagen als Grundlage der Berechnung genommen und nicht der sich nach der GRZ und ihrer ggf. möglichen Überschreitung ergebende zulässige Bebauungsumfang. Demzufolge wird die Errichtung zusätzlicher</p>	<p>Die Bezeichnung wird wie vorgeschlagen geändert.</p> <p>Die Ballfangzäune werden in den Baufeldern SO FS 5 bis 7 zugelassen, die zulässige Höhe von 5 m der baulichen Anlagen wird dargestellt.</p> <p>Die Festsetzung wird geändert: Für das SO FS 8 wird als zulässige Nutzung eine Gaststätte zur Versorgung des sportlichen Betriebes sowie für darüber hinausgehende Angebote festgesetzt.</p> <p>./.</p> <p>Das Strömungsmodell bildet die Grundlage für die wasserrechtliche Genehmigung des Bebauungsplanes sowie eine Orientierung für die Ausweisungen des Bebauungsplanes. Um der Eindeutigkeit der Ausweisungen</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. ./.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>./.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>hochbaulicher Anlagen im Überschwemmungsbereich über die bereits aktuell geplanten Vorhaben hinaus in der Berechnung bzw. dem Gutachten nicht berücksichtigt. Da die wasserrechtliche Genehmigung für das Bauen im Überschwemmungsgebiet gemäß § 78 WHG auf die vorliegende hydraulische Berechnung bezogen erteilt wird, ist eine Errichtung hoch baulicher Anlagen über die bereits vorliegende Planung hinaus nur außerhalb der Überschwemmungsbereiche möglich. Dies muss in den textlichen Festsetzungen geregelt werden. Es ist daher im Überschwemmungsbereich die Bebauung in den Baufenstern (SO Camp, SO FS 1, SO FS 3 - im SO FS 2 bereits ausgeschlossen, im SO FS 6 nur Rasenplatz zulässig) sowie auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen der jeweiligen Baugebiete (nach § 12 bzw. § 14 BauNVO im SO Camp, SO Fer, SO FS 1, SO FS 2) auf die zur hydraulischen Berechnung herangezogenen Baukörper bzw. deren Grundflächen zu beschränken. Bsp.: Im SO Camp befindet sich ein Teil des Überschwemmungsgebiets innerhalb des Baufelds. In der textlichen Festsetzung sind bauliche Anlagen in diesem Bereich auszuschließen. Die Errichtung von Stellplätzen (auch von überdachten) mit ihren Zufahrten gemäß § 12 BauNVO sowie von Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO ist in diesem SO zulässig. Im Überschwemmungsbereich müssen sie ausgeschlossen werden.</p> <p>Zu 1.2.3 Als unterster Bezugspunkt wird der niedrigste angeschnittene Punkt des zukünftigen Gebäudes im gewachsenen Gelände festgesetzt. Diese Angabe ist zu unbestimmt, da dieser Punkt ist nur im Vorfeld bei noch intaktem natürlichen Gelände feststellbar/ prüfbar ist. Erfolgt zudem eine Geländemodellierung, ist der gewachsene Boden nicht mehr anzutreffen. Zum Teil ist das insbesondere im Freibadbereich bereits der Fall.</p>	<p>des Bebauungsplanes Genüge zu tun wird folgende Textliche Festsetzung ergänzt: 1.3.4 Überbaubare Flächen im Überschwemmungsgebiet Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind Gebäude mit einer maximalen Grundfläche von den unter a) genannten Flächen je Bereich oder der unter b) genannten Gesamtfläche in SO FS 1 und SO FS 3 zulässig. a) SO FS 1: 133,6 m<sup>2</sup>; SO FS 3: 42,3 m<sup>2</sup> b) 175,9 m<sup>2</sup> in SO FS 1 und SO FS 3</p> <p>„Das natürlich vorhandene (gewachsene) Gelände darf grundsätzlich nicht verändert werden.“ (vgl. Simon; Bayerische Bauordnung; Kommentar zur Landesbauordnung Bayern, Rd.Nr. 594 zu Art. 2 BayBO; so auch im Ergebnis: Grosse-Suchsdorf, Schmaltz, Wiechert o.a. Rd.Nr. 5 zu § 16 NBauO, s. aber auch Rd.Nr. 7) Aus diesem</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>Zu 1.2.4 Zur eindeutigen Lesbarkeit sollte auf den unteren Bezugspunkt verwiesen werden.</p> <p>Zu 1.3.1 Zur eindeutigen Lesbarkeit sollten WA 1 und WA2 gemäß der Bezeichnung in der Planzeichnung genannt werden.</p> <p>Die abweichende Bauweise ist noch näher hinsichtlich der Lage zu beschreiben, an welcher Grundstücksgrenze die Abweichung zulässig ist (siehe § 23 Abs. 4 BauNVO).</p> <p>Sollen im SO Camp auch Gebäude mit einer Länge über 50 m zugelassen werden, handelt es sich nicht mehr um abweichende sondern um geschlossene Bauweise.</p>	<p>Grund wurde der untere Bezugspunkt so festgesetzt. Es wird aber anerkannt, dass es Baufelder gibt, in denen das natürliche gewachsene Gelände durch Aufschüttungen oder Abgrabungen verändert wurde oder werden wird. Für diese Baufelder wird neu eingefügt: „Unterer Bezugspunkt zur Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist, in den Bereichen, wo das natürliche gewachsene Gelände durch Aufschüttungen oder Abgrabungen verändert wurde oder werden wird, die im Einzelfall im Baugenehmigungsverfahren festgelegte Höhe der Geländeoberfläche.“</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Das Wort „untere“ wird eingefügt.</p> <p>Die Anregung ist berechtigt.</p> <p>Aufgrund der historischen Flurstücksgrenzen, die nicht mehr der tatsächlichen Nutzung entsprechen, eine Bodenneuordnung aber aufgrund des Aufwands nicht durchgeführt wurde, wird auf eine genaue Bezeichnung der Grundstücksgrenzen verzichtet.</p> <p>Bei einer abweichenden Bauweise kann eine einseitige Grenzbebauung zugelassen werden. Die geschlossene Bauweise ermöglicht dagegen eine Bebauung, bei der</p>	<p>./.</p> <p>Die Anregung ist berechtigt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>Zu 1.3.3 Soll nur die Schaffung von Stellplätzen zulässig sein, sollte die Errichtung von Garagen ggf. konkret ausgeschlossen werden. Sind überdachte Stellplätze auch zulässig? Auch wird zur eindeutigen Lesbarkeit bzw. zur sicheren Anwendung der Planung empfohlen, die Errichtung von Nebenanlagen in den betreffenden Baugebieten konkret auszuschließen.</p> <p>Zu 1.5.1 Es werden Festsetzungen zur öffentlichen Parkfläche getroffen. Im zweiten Absatz wird aber von Stellplatzflächen gesprochen. Ein Stellplatz ist eine Fläche zum Abstellen eines Fahrzeuges außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen. Während sich Stellplätze immer auf Privatgrundstücken befinden, werden Flächen zum Abstellen eines Kraftfahrzeuges auf öffentlichen Verkehrsflächen als Parkplatz, Parkhaus, Parkstreifen usw. bezeichnet.</p> <p>Zu 1.7 Es wird empfohlen, die in der öffentlichen Parkanlage zulässigen untergeordneten baulichen Anlagen näher zu beschreiben.</p>	<p>die Gebäude an der seitlichen Grundstücksgrenze aneinander gebaut werden und auf diese Weise eine von der Erschließungsstraße aus betrachtet geschlossene Bebauung bildet. Dies ist hier so nicht gewollt. Da einerseits wie oben beschrieben aufgrund des momentanen Flurstückschnittes seitliche Abstände nicht eingehalten werden können und die Gebäude andererseits nicht aneinandergesetzt werden sollen.</p> <p>Die Errichtung von Garagen und Stellplätze sind in der Textlichen Festsetzung 1.1.4 „Stellplätze und Garagen“ für die Bereiche SO FER, SO FS 1, SO FS 3, SO FS 4, SO FS 5 und SO FS 6 bereits generell ausgeschlossen. Zur Eindeutigkeit wird die Textliche Festsetzung 1.3.3 angepasst.</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Das Wort „Stellplatzfläche“ wird durch „öffentliche Parkfläche“ (entsprechend der Planzeichenverordnung Nr. 6.3) ersetzt.</p> <p>./.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>Zu 1.8.2 Die Geländeoberfläche als Bezugspunkt festzusetzen ist zu unbestimmt, da sie veränderbar ist. Besser ist die Festsetzung von Höhenangaben bezogen auf das DHHN, wie in Punkt 1.8.3 bereits erfolgt.</p> <p>Die Retentionsfläche soll von Gehölzen freigehalten werden. Zur Sicherung dieser Forderung ist festzusetzen, wer für die Pflege der Fläche verantwortlich sein soll.</p> <p>Zu 1.9.3 Die Festsetzung ist nicht wirksam, da in der Planzeichnung nicht erkennbar ist, wo das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht genau festgesetzt wird.</p>	<p>„Das natürlich vorhandene (gewachsene) Gelände darf grundsätzlich nicht verändert werden.“ (vgl. Simon; Bayerische Bauordnung; Kommentar zur Landesbauordnung Bayern, Rd.Nr. 594 zu Art. 2 BayBO; so auch im Ergebnis: Grosse-Suchsdorf, Schmaltz, Wiechert o.a. Rd.Nr. 5 zu § 16 NBauO, s. aber auch Rd.Nr. 7) Aus diesem Grund wurde der untere Bezugspunkt so festgesetzt. Es wird aber anerkannt, dass es Baufelder gibt, in denen das natürliche gewachsene Gelände durch Aufschüttungen oder Abgrabungen verändert wurde oder werden wird. Für diese Baufelder wird neu eingefügt: „Der untere Bezugspunkt zur Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist, in Bereichen, wo das natürliche gewachsene Gelände durch Aufschüttungen oder Abgrabungen verändert wurde oder werden wird, die im Einzelfall im Baugenehmigungsverfahren festgelegte Höhe der Geländeoberfläche.“</p> <p>Es wird zusätzlich festgesetzt, dass die Weiterbestadt Quedlinburg für die Sicherung und Pflege der Retentionsfläche zuständig ist.</p> <p>Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der verkehrlichen und technischen Erschließung des Flurstücks 51/2 der Walkemühle wird genau lokalisiert und festgesetzt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>Zu 2.2.3 Es ist zu prüfen, ob die festgesetzten 250 m<sup>2</sup> Ziergehölzhecke zur Gliederung der einzelnen Parzellen außerhalb des Überschwemmungsbereichs wirklich umgesetzt werden kann. Dieser Bereich nimmt den größten Teil der Fläche mittig des SO Camp ein. Für die festgesetzte Parzellierung verbleiben somit nur die Randbereiche und der schmale südliche Teil in dem auch ein Weg zur Erschließung des Geländes verlaufen soll (siehe Übersichtslageplan).</p> <p>Zu 2.3 Es wird empfohlen die Maßnahme-Nummer M7 zumindest in der Planzeichenerklärung der entsprechenden Signatur zuzuordnen.</p> <p>Zu 2.3.1 Die in der Festsetzung genannten zu erhaltenden Sträucher sind in der Planzeichnung nicht enthalten, da die Planzeichenerklärung nur zu erhaltende Bäume erfasst.</p> <p>Zu 2.3.3 Die Festsetzung ist zur eindeutigen Lesbarkeit umzuformulieren. Im ersten Satz sollte statt "Laubbaum" besser "Gehölz" geschrieben werden. Weiterhin sollte die entsprechend zu verwendende Pflanzliste den einzelnen Gehölzkategorien direkt zugeordnet werden.</p> <p>Zu 2.4 Die Maßnahme-Nummer sollte den Standorten der Maßnahme auf der Planzeichnung zugeordnet werden. Ggf. ist die Maßnahme in Teilmaßnahmen zu untergliedern. Die Festsetzung ist zu unbestimmt. Es wird empfohlen in der</p>	<p>Die Anregung ist berechtigt. Die Maßnahme wird im Umweltbericht angepasst.</p> <p>Wie in der Grünordnung beschrieben, bezieht sich M7 auf alle zum Erhalt festgesetzten Bäume innerhalb des Geltungsbereiches. In der Planzeichenerklärung wird „M7“ beim entsprechenden Planzeichen ergänzt.</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Sträucher werden aus den textlichen Festsetzungen entfernt, da keine Sträucher zum Erhalt festgesetzt werden.</p> <p>In den Pflanzlisten sind ausschließlich Laubbäume vorgesehen. Die Lesbarkeit ist damit eindeutig gegeben.</p> <p>M8 bezieht sich, wie in der Grünordnung beschrieben auf die Ufer des Mühlengraben, inkl. des dort befindlichen Bewuchses, die Waldbestände am Galgenberg und</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>Planzeichnung alle genannten Flächen mit der entsprechenden Signatur für Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zu versehen (im Hangbereich am Galgenberg bereits erfolgt).</p> <p>Zur Sicherung der Maßnahme ist festzusetzen, wie der Schutz der einzelnen betreffenden Bereiche zu erfolgen hat.</p> <p>Zu 2.5 Die Festsetzung kann nicht umgesetzt werden. Die Formulierungen "... ist... möglichst... herzustellen." und " ... sind zu minimieren." entsprechen nicht dem Bestimmtheitsgebot von Festsetzungen.</p> <p>Zu 2.6 Der Verweis auf Maßnahmen 11A, 12A und 13A, welche im Umweltbericht benannt werden, ist verwirrend und nicht sofort nachvollziehbar. Der Bebauungsplan muss für sich selbst genommen eindeutig lesbar sein. Begründung und Umweltbericht dienen nur der Erläuterung.</p> <p>Zu 2.7 Bei der vorliegenden Planung handelt es sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, es gibt keinen Vorhabenträger, mit dem ein Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB geschlossen wird.</p> <p>Begründung Unter Punkt I "Planungsgegenstand" 1 "Anlass, Ziele und Zwecke der Planung" wird auf Seite 2, Anstrich 1 von einem Multifunktionsgebäude auf dem Vorplatz gesprochen. Es sollte auch an dieser Stelle bereits kurz erläutert werden, worin die Multifunktionalität besteht.</p>	<p>die Schilfzonen des Kliezteichs. Die Festsetzung wird dahingehend geschärft, dass die Abschnitte der M8 textlich erläutert werden. Auf eine weitere Darstellung in der Planzeichnung wird zugunsten der Lesbarkeit des Planes verzichtet.</p> <p>Die Anregung ist berechtigt.</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Die Festsetzung wird gestrichen.</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. „11 A“ wird durch „M1, M2, M3, M4, M5, M6, M7“, „12 A“ wird durch „M5, M6, M7“ und „13 A“ wird durch „M2, M3, M4, M7“ ersetzt.</p> <p>Die Festsetzung wird ergänzt, dass die Weiterbestadt Quedlinburg die Sicherung und Pflege der Retentionsfläche dauerhaft sicherstellen wird.</p> <p>Ergänzt wird dies durch: Der zentrale Punkt der Bereiche Sport, Erholung und Schwimmbad bildet das Multifunktions- oder Servicegebäude vor der Eingangsbrücke. Hier ist es dem Besucher möglich, die</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>Anstrich 2 auf Seite 2 ist unvollständig (gleiches gilt für diesen Teil im Umweltbericht), hier fehlen weitere Erläuterungen zu Ziel und Zweck der Planung im Bereich an der Walkenmühle.</p> <p>Auf Seite 7 der Begründung werden die rechtskräftigen Bebauungspläne aufgelistet. Diese sind hinsichtlich ihrer Rechtswirksamkeit zu prüfen. In den dem Landkreis Harz vorliegenden Unterlagen sind einige Pläne nicht richtig ausgefertigt (Nr. 4 "Brockenblick", Nr. 21 "Solarsiedlung Taubenbreite", Nr. 22 "Tauben breite Südwest", Nr. 28 "Hinterm Johannenhof"), es ist kein Satzungssexemplar vorhanden (Nr. 20 "Taubenbreite Süd" - dieser Plan ist auch in X-Planung nicht erfasst) bzw. wurde nach der Realisierung des Vorhabens nach § 33 BauGB die Planaufstellung nicht fortgeführt (Nr. 19 "Taubenbreite 11" - ebenfalls nicht in X-Planung enthalten). Bei einigen Plänen läuft das Aufstellungsverfahren noch (Nr. 41 "Erwin-Baur-Straße", Nr. 44 "Harzweg 12", Nr. 47 "Moorhof"), so dass hier noch keine Rechtskraft vorliegt.</p> <p>Auf Seite 12 ist der Absatz "zu § 78 II 1 Nr. 6 WHG" doppelt aufgeführt.</p>	<p>einzelnen Aktivitäten wie Tennis, Beachvolleyball oder Minigolf spielen, ins Schwimmbad gehen oder auf dem Klietzteich rudern, zu bezahlen und sich zusätzliche Ausrüstung auszuleihen. Nach dem Bezahlen ist es dem Besucher durch eine technische Lösung (z.B. einem Armband) möglich, die Drehtüren der einzelnen Aktivitäten zu durchschreiten.</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Der Satz wird wie folgt ergänzt: „Das bestehende gastronomische Angebot im Bereich der Walkemühle planungsrechtlich sicherzustellen.“</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Die Begründung wird überarbeitet.</p> <p>Der doppelte Absatz auf Seite 14 wird entfernt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>In Punkt 3 wird ab Seite 16 ausführlich auf das städtebauliche Konzept eingegangen, welches für die Bebauung insbesondere im Freibad-, Ferienhaus- und Campingbereich geplant ist. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass es sich vorliegend nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt und über die hier vorgestellten geplanten Vorhaben hinaus eine weitere Bebauung im Rahmen der Festsetzungen jederzeit möglich ist.</p> <p>Sondergebiete, die der Erholung dienen (Punkt 1.1) sind durch eine zeitlich begrenzte Dauer des Aufenthalts gekennzeichnet. Das Wort ist auf Seite 21 zu ergänzen.</p> <p>Ab Seite 22 wird die planerische Konzeption für das sonstige Sondergebiet "Freizeit und Sport" erläutert. Dabei handelt es sich nicht wie beschrieben um mehrere separate Sondergebiete, da die einzelnen Bereiche konzeptionell miteinander verknüpft sind und zudem teilweise auch zu kleinteilig sind, um jeweils ein eigenes Baugebiet darstellen zu können. Vielmehr wird ein Baugebiet mit unterschiedlich definierten Nutzungsbereichen festgesetzt. (siehe auch Hinweis unter Textliche Festsetzungen, Zu 1.1.2)</p> <p>Es ist nicht ersichtlich, warum eine Neuerrichtung von baulichen Anlagen im Überschwemmungsgebiet des SO FS 2 mit den Zielen (bzw. mit welchem Ziel) der Raumordnung nicht vereinbar ist (siehe dazu oben Hinweis des Fachdienstes Planung, Raumordnung/Kreisentwicklung). Zumal in angrenzenden Teilbereichen auch bauliche Anlagen im Überschwemmungsbereich errichtet werden sollen und dafür die wasserrechtliche Genehmigung eingeholt und im Rahmen der Planung der erforderliche Ausgleich geschaffen wird. Die Begründung ist an dieser Stelle nachvollziehbar zu überarbeiten.</p>	<p>./.</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. „begrenzte“ wird ergänzt.</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Die Begründung wird analog korrigiert.</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Der Absatz wird wie folgt korrigiert: „Da eine Erweiterung durch bauliche Anlagen an dieser Stelle aufgrund der Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet mit den besonderen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach § 78 WHG nicht vereinbar ist, insbesondere da für vorstellbare Erweiterungen alternative Flächen außerhalb des Überschwemmungsgebietes zur Verfügung stehen, wird in dem Teilbereich des SO FS 2, der im Über-</p>	<p>./.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>Auf Seite 23, Punkt 1.4 wird erläutert, warum in Teilbereichen Stellplätze und Garagen gemäß §12 BauNVO ausgeschlossen werden. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass für Besucher an anderer Stelle Parkmöglichkeiten bestehen. Diese beiden Aspekte des ruhenden Verkehrs sind nicht zu vermischen. (siehe dazu Hinweis unter Textliche Festsetzungen, Zu 1.5.1) Besucher stellen ihre Fahrzeuge auf öffentlichen Verkehrsflächen für den ruhenden Verkehr ab (diese können auch in Privateigentum sein, sind aber der öffentlichen Nutzung offen), Stellplätze und Garagen werden privat genutzt.</p> <p>In der Begründung auf Seite 24 wird nur die Obergrenze der GRZ für Sondergebiete nach § 10 BauNVO beschrieben. Für Sondergebiete nach § 11 BauNVO sollte das zur Vervollständigung ergänzt werden. In SO FS 5 wird eine GRZ von 0,9 festgesetzt. Die Obergrenze der GRZ in sonstigen Sondergebieten nach § 11 BauNVO wird in § 17 BauNVO mit 0,8 angegeben. Es fehlt eine Begründung gemäß § 17 Abs. 2 BauNVO, warum aus städtebaulichen Gründen eine Überschreitung der Obergrenze erforderlich ist.</p> <p>Die Erläuterung zur baulichen Höhe widerspricht sich mit den Festsetzungen im Plan, da auch in SO FS 5 und 6 bisher keine Höhe festgesetzt wird.</p>	<p>schwemmungsgebiet liegt, ein Bauverbot festgesetzt. Eine weitere Anpassung wird nicht vorgenommen, da bereits der Hinweis auf alternative Flächen die städtebauliche Entwicklung innerhalb des Nutzungszweckes hingewiesen wird.</p> <p>Der Text wird dahingehend erweitert, dass ausreichende öffentlich zugängliche Stellplatzflächen für den ruhenden Verkehr zur Verfügung stehen werden.</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Folgender Satz wird vor der Aufzählung ergänzt: Die nach § 17 Abs. 1 BauNVO zulässige Obergrenze für die Grundflächenzahl für sonstige Sondergebiete, ist mit 0,8 angegeben. Die Teilflächen des Sonstigen Sondergebietes, bleiben bis auf die Teilfläche SO FS 5 unter diesem oberen Grenzwert. Die Überschreitung in SO FS 5 ist der bereits vorhandenen Versiegelung als Sport-Hartplatz geschuldet.</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Da auch in den Baufeldern SO FS 5 und SO FS 6 bauliche Anlagen (Ballfangzäune) zugelassen werden, wird nun auch in diesen Baufel-</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>Die Angaben im letzten Absatz auf Seite 26 zur Höhe OKFF stimmen nicht mit den textlichen Festsetzungen überein.</p> <p>Zu den Erläuterungen zur Bauweise auf Seiten 27 siehe auch Hinweise unter Textliche Festsetzungen</p>	<p>dern eine maximale Höhe festgesetzt.</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Der Absatz in der Begründung wird durch folgenden Absatz ersetzt: Im Teilbereich des Sonstigen Sondergebietes "Freizeit und Sport" SO FS 2 sowie im süd-westlichen Baufenster des Teilbereiches SO FS 1 muss die Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschosses (OKFF) höher als 0,25 m über dem unteren Bezugspunkt liegen.</p> <p><i>Aufgrund der historischen Flurstücksgrenzen, die nicht mehr der tatsächlichen Nutzung entsprechen, eine Bodenneuordnung aber aufgrund des Aufwands nicht durchgeführt wurde, wird auf einen genaue Bezeichnung der Grundstücksgrenzen verzichtet.</i></p> <p>Bei einer abweichenden Bauweise kann eine einseitige Grenzbebauung zugelassen werden. Die geschlossene Bauweise ermöglicht dagegen eine Bebauung, bei der die Gebäude an der seitlichen Grundstücksgrenze aneinander gebaut werden und auf diese Weise eine von der Erschließungsstraße aus betrachtet geschlossene Bebauung bildet. Dies ist hier so nicht gewollt. Da einerseits wie oben beschrieben aufgrund des momentanen Flurstückschnittes seitliche Abstände nicht eingehalten werden können und die Gebäude andererseits nicht aneinandergesetzt werden sollen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>Zu 1.3.1. Unter Punkt 3.2 Baugrenzen sollte erläutert werden, warum im Gegensatz zum SO FS 1 im SO FS 2 ein Abstand von 5 m zum Mühlgraben festgesetzt wird.</p> <p>Satz 2 unter diesem Punkt ist falsch formuliert.</p> <p>Damit der in der Begründung, Seite 27 beschriebene Schutz des Uferbereichs vor Überbauung noch effektiver erfolgen kann, ist ein Abstand der Baugrenze von 5 m zum Mühlgraben empfehlenswert.</p> <p>Der Schutz wird zudem durch die Festsetzungen im Bebauungsplan nicht unterstützt, da die Errichtung von Nebenanlagen, Stellplätzen und ihren Zufahren im Uferbereich nicht ausgeschlossen wird.</p> <p>Auf Seite 29 wird geschrieben, dass es fünf Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Fußgänger" im Plangebiet</p>	<p>Die Anregung ist berechtigt. In seiner Stellungnahme vom 22.09.2017 hat der Unterhaltungsverband Selke/Obere Bode einen 5 m breiten Streifen zur Unterhaltung (in Abweichung zu der im Vorentwurf abgegebenen Stellungnahme) von Bebauung freizuhalten ist. Daher werden die Baugrenzen nun in einem Abstand von 5 m zum Mühlgraben geführt.</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Der Satz wird geändert: „Die vorderen, seitlichen und hinteren Baugrenzen der Baufelder SO FS 4, SO FS 5, SO FS 6, SO FS 7 und des Baufeldes WA halten einen Abstand von benachbarten Teilflächen von drei Metern ein.</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. In seiner Stellungnahme vom 22.09.2017 hat der Unterhaltungsverband Selke/Obere Bode einen 5 m breiten Streifen zur Unterhaltung (in Abweichung zu der im Vorentwurf abgegebenen Stellungnahme). Daher werden die Baugrenzen nun in einem Abstand von 5 m zum Mühlgraben geführt.</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Nebenanlagen werden im Bereich der Uferzone ausgeschlossen.</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. In der Begründung wird folgender Absatz eingefügt:</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>gibt, beschrieben werden nur vier davon.</p> <p>In der Schallimmissionsprognose wird auf Seite 9 geschrieben, dass das Bad von 9:00 bis 22:00 Uhr im Sommer geöffnet hat und daher der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit nicht betrachtet wird. In der Begründung wird jedoch auf Seite 33 geschrieben, dass nach 22:00 Uhr hohe Lärmbelastungen zu erwarten sind. Hier besteht ein Widerspruch, der auszuräumen ist.</p> <p>Die in Punkt 12.2 beschriebene Verkehrsfläche "B" kann nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Umweltbericht Der Umweltbericht ist bereits sehr umfassend ausgearbeitet. Auf einige der gemäß Anlage 1 zum BauGB und § 2 Abs. 4 in § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie § 1a BauGB genannten Umweltbelange sollte jedoch noch eingegangen werden. Wichtig ist, dass alle in den genannten Regelungen erfassten Umweltbelange untersucht werden. Ist eine Betroffenheit nicht gegeben, ist auch das im Umweltbericht zu erwähnen.</p> <p>Im Inhaltsverzeichnis ist der artenschutzrechtliche Fachbeitrag als Anhang 6 aufgelistet, in den Unterlagen wird er als Anhang 5 bezeichnet. Die Gesamtfläche wird im Umweltbericht mit 14,01 ha angegeben. In der Flächenbilanz auf Seite 37 der Begründung wird eine Gesamtfläche von 135.485 m<sup>2</sup> genannt. Welche der Angaben ist korrekt?</p> <p>Unter den Punkten 5.2. und 5.3 sowie unter Punkt 8.4.5 wird nicht ersichtlich, welche vorgezogenen Ausgleichsmaß-</p>	<p>„Die fünfte Fläche ist der Weg innerhalb der öffentlichen Parkanlage“</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Der Absatz wird geändert: „in der Ruhezeit von 20 bis 22 Uhr“</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Die „Verkehrsfläche „B““ wird richtigerweise in „Ditfurter Weg“ geändert.</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Der Umweltbericht wird ergänzt.</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Die Nummerierung des Anhangs wird im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag korrigiert. Die Gesamtfläche wird im Umweltbericht korrigiert.</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Die missverständliche Passage wird im Umweltbericht</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>nahmen geplant sind. Ggf. sind diese zu ergänzen bzw. ist auf die entsprechende Beschreibung zu verweisen. Die Bezeichnung der Sondergebiete sollte mit der Planzeichnung und den übrigen Unterlagen der Planung übereinstimmen: Seite 57 und 59- SO Camp statt S01 und SO Fer statt S02. Die Flur-Bezeichnung der Flurstücke für die externe Ersatzmaßnahme 14E ist zu prüfen.</p> <p>Folgende Hinweise bleiben bestehen: Die Maßnahme 4 V beschreibt unter anderem Bauabschlussflächen (Seite 341 35). Es ist zu erläutern, wie der Bereich des Überschwemmungsgebiets während der Bauarbeiten geschützt werden soll, da dieser lediglich in zeichnerischen Darstellungen, nicht jedoch in der realen Landschaft erkennbar ist.</p> <p>Es ist nachvollziehbar zu erläutern, warum die vorhandenen Versiegelungen konfliktmildernd auf den durch die Neuversiegelung entstehenden Verlust von Bodenfunktionen (Seite 41) sowie auf Änderungen in Bezug auf Oberflächenabfluss, Grundwasserneubildungsrate, Versickerungsfähigkeit und Speicherkapazität (Seite 44) auf den betroffenen Flächen wirken.</p>	<p>angepasst.</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Die Maßnahme wird ergänzt um die Passage: „Die Grenzen des Überschwemmungsgebiet sind im Zuge der Einmessung des Vorhabens durch den Vermesser in der Örtlichkeit anzuzeigen und durch Pflöcke o. ä. zu kennzeichnen. Der Bauausführende ist während seiner gesamten Bautätigkeit vor Ort für die Sicherung und Aufrechterhaltung der ihm übergebenen Absteckung verantwortlich. Von den angezeigten Grenzen des Überschwemmungsgebietes ist ein Abstand von mind. 1 m einzuhalten.“</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Die missverständliche Passage wird geändert in: „Die vorhandenen Versiegelungen werden dabei als Vorbelastung im Geltungsbereich gewertet. Vorhandene Versiegelungen außerhalb der im B-Plan vorgesehenen Baugrenzen sowie künftig nicht überbaute Flächen innerhalb der Baufenster sind gemäß der rechnerischen Gegenüberstellung der Versiegelungszustände vor und nach Durchführung der Planung zu entsiegeln, dies lässt sich vor allem für die Flächen</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>Der angegebene Verweis auf Seite 62 (Punkt 3.6) kann nicht gefunden werden.</p> <p>Hinweis: Die Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 Abs. 2 WHG für die Ausweisung von Baugebieten im Überschwemmungsgebiet muss vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans vorliegen. Ich bitte Sie, die gegebenen Hinweise für die weitere Planung zu berücksichtigen. Sollten Fragen zur Einarbeitung der gegebenen Hinweise offen sein, besteht die Möglichkeit diese in einem gemeinsamen Termin zu erläutern. Diese Stellungnahme gilt, solange sich nichts anderes aufgrund der Änderung von Rechtsgrundlagen ergibt oder bis neue rechtsrelevante Erkenntnisse bekannt werden. Ich bitte Sie, den Landkreis Harz auch weiterhin über den Verlauf der Planung zu informieren, insbesondere um Mitteilung über das Abwägungsergebnis und die Übersendung von 1 Ausfertigungsexemplar, wenn der Bebauungsplan auch X-Planungskonform dem Landkreis Harz zur Verfügung steht. Ansonsten bitte ich um die Zusendung von 2 Ausfertigungsexemplaren.</p>	<p>innerhalb der Baufenster nicht darstellen, so dass hieraus im Rahmen des Maßnahmenkonzeptes zum B-Plan keine Entsiegelungsmaßnahme entwickelt wurde. Diese Möglichkeit der Entsiegelung von Flächen wirkt sich konfliktmildernd auf den planerisch maximal möglichen Versiegelungsgrad aus.“</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Der Verweises wird wie folgt geändert: „Verweis auf Punkt 4.2“</p> <p>./.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>./.</p>
3.4	<b>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten</b>		

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p><b>Mitte, Quedlinburg; Schreiben vom 06.10.17</b></p> <p>3.4.1 Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Hinweis: Die im Umweltbericht ausgewiesene externe Maßnahmenfläche 14 E „Johannishöfer Trift“ befindet sich 11. GIS-Auskunftssystem der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau des Landes Sachsen-Anhalt in der Flur 28 der Gemarkung Quedlinburg und nicht wie angegeben in der Flur 4 der Gemarkung Quedlinburg (Flurstücke 130, 179 und 180).</p>	<p>3.4.1 A ./.</p> <p>Die Angaben zu den Flurstücken werden in Umweltbericht, Begründung und Planzeichnung korrigiert.</p>	<p>3.4.1 B ./.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
3.5	<p><b>Landesstraßenbaubehörde, Halberstadt; Schreiben vom 19.10.2017</b></p> <p>3.5.1 Zuständig für die klassifizierten Straßen in der Baulast des Bundes und des Landes ist im Landkreis Harz der Regionalbereich West (RB West) der LSBB. Belange der RB West werden durch die o.g. Bauleitplanung indirekt innerhalb des Erschließungsbereiches der L 85 OD Quedlinburg berührt.</p> <p>Der Knotenpunkt L 85 „Brechtstraße“ ist seinerzeit grundhaft mit Linksabbiegerspur ausgebaut worden. Das erforderliche Sichtfeld für die Anfahrtsicht ist derzeit von der „Brechtstraße“ nicht vorhanden. Als Anfahrtsicht wird das Sichtfeld bezeichnet, das für einen 3 m vor dem Rand der bevorrechtigten Fahrbahn wartenden Kraftfahrer nach beiden Seiten einsehbar ist (vgl. RAS 06, Pkt. 6.3.9.3 Sichtfelder).</p>	<p>3.5.1 A Nach der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraße (RAS 06) Pkt. 6.2.9.3 sollte bei nicht abgesetzten Radfahrerfurten der Abstand vom Fahrbahnrand von 3 Meter auf 5 Meter vergrößert werden um ein Freihalten der Radfahrerfurt zu gewährleisten. Zudem sollte die Schenkellänge des freizuhaltenen Sichtdreiecks auf bevorrechtigten Radfahrern IR = 30 Meter betragen. Bei einer zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h sollte die Schenkellänge des Sichtdreiecks auf bevorrechtigten Kraftfahrzeugen I = 70 Meter betragen.</p> <p>Bei der Betrachtung des Knotenpunktes L</p>	<p>3.5.1 B</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>Bei der Aufstellung der o.g. Bauleitplanung ist das Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 ... zu beachten.</p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen dem Grunde nach keine Bedenken.</p>	<p>85 „Brechtstraße“ ist die nach RAST 06 geforderte Anfahrtsicht sowohl auf bevorrechtigte Radfahrer also auch auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge von der Brechtstraße aus zur L 85 gegeben (siehe Anhang Darstellung Anfahrtsicht – Brechtstraße nach RAST 06).</p> <p>Die Darstellung wird in der Begründung im Kapitel Erschließung eingearbeitet.</p>	
3.7	<p><b>Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Magdeburg; Schreiben vom 19.10.17</b></p> <p>3.7.1 Sie verwenden in Ihren Planungsunterlagen unter anderem die Liegenschaftskarte aus meinem Hause. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation hat am 15.02.2010 mit der Welterbestadt Quedlinburg ein Geoleistungspaket abgeschlossen. In diesem wurde die Nutzung der Daten lizenziert.</p> <p>Daher ist auf allen verwendeten Ausschnitten (Umweltbericht: Karte S. 2, Karte: Bestandsbiotope - Zielbiotope, Änderung 06: Versorgung und Entwässerung) aus der Liegenschaftskarte aus meinem Hause folgender Quellenvermerk anzubringen: [ALK / 08/2014] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-2007/2010</p>	<p>3.7.1 A Die Anregung ist berechtigt. Der Quellenvermerk wird vorgenommen.</p>	<p>3.7.1 B Der Anregung wird gefolgt.</p>
3.1 1	<p><b>Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt, Halberstadt; Schreiben vom 18.10.2017</b></p> <p>3.11.1 Aus der Sicht des Landeszentrums Wald, ergeben sich fol-</p>	<p>3.11.1 A</p>	<p>3.1.11 B</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>gende Hinweise für die von Ihnen vorgelegte Planung:</p> <p>1. Die gesetzliche Grundlage der Walderhaltung lt. Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) sollte aufgeführt und beachtet werden! Man kann nicht etablierte Waldflächen, welche in ihren Unterlagen als Gehölzstrukturen S.26 Gehölzbiotop, Tabellen S.31;33 und 42, sowie Umweltbericht S.99) mit einer Gesamtfläche von etwa 0,139 ha unterschlagen und versuchen, dies über Biotoppunkte auszugleichen! Die beauftragten Planungsbüros sind vom öffentlichen Auftraggeber zur Einhaltung der Gesetze, auch des Waldgesetzes anzuhalten.</p> <p>2. Bei den lt. Planung zukünftig in Anspruch genommenen Gehölz-Flächen ist zwingend die Waldfunktion zu prüfen und sollte, falls unbedingt notwendig zu bebauen, die geplante Waldumwandlung mit der geplanten Wiederherstellung der Waldfläche beziffert und räumlich in der Nähe benannt werden. Dies betrifft insbesondere die Auen- bzw. Gewässerrandbereiche und die Hangbereiche.</p> <p>4. Bei der Inanspruchnahme von Wald sind alle Waldfunkti-</p>	<p>Die Flächen des Galgenbergs sind als Wald nach WaldG LSA angesprochen und entsprechend in Text und Karte des Umweltberichtes dargestellt. An den vom Einwender benannten Stellen wird der Text des Umweltberichtes noch einmal dahingehend überprüft, ggf. erfolgt hier die Ergänzung der formalen Ansprache der Flächen als Wald. In Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde wird der naturschutzfachliche Ausgleich für die in Anspruch genommenen Flächen, in Anbetracht der Größe und Ausprägung der Flächen (Randbereich, teilweise durch Betonblockstufen versiegelte Bereiche etc.) als dem Eingriffsumfang angemessen betrachtet. Der formale Waldumwandlungsantrag ist bei Flächeninanspruchnahme zu stellen.</p> <p>Es werden nur geringwertige Bereiche (Randbereich, teilweise durch Betonblockstufen versiegelte Bereiche etc.) in einem geringen Umfang von rund 1.500 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen, die Waldfunktion der Hangbereiche bleibt weiterhin uneingeschränkt bestehen. Daher wurde in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde in Verbindung mit der unteren Naturschutzbehörde nach Vorliegen des Eingriffsumfangs die voran beschriebene Vorgehensweise gewählt.</p> <p>Die gewählte Form des Ausgleichs erfolgte</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>onen jeweils festzustellen und auf der Grundlage des WaldG LSA auszugleichen. Hierbei wäre die Waldmehrung in unserem waldarmen Land immer einem von den Planungsbüros favorisierten Ausgleich nach Ökopunkten vorzuziehen. Natürlich wäre aus unserer Sicht eine Erhaltung der bereits etablierten, egal ob aus Pflanzung, Anflug oder Sukzession stammenden Waldbereiche wünschenswert.</p> <p>5. Bei an Waldflächen angrenzenden Bauvorhaben ist die Frage der übergehenden Verkehrssicherungspflichten zu klären, im Regelfall sollte diese vom Investor/ Bauträger/ Eigentümer übernommen werden.</p> <p>Hinweis: Für Wald ist es unerheblich, wie er entstanden ist. Auch nicht heimische Baum- und Straucharten können zur Waldbildung beitragen.</p>	<p>in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde in Verbindung mit der unteren Naturschutzbehörde zum Zeitpunkt der Entwurfserstellung des Umweltberichtes.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Waldflächen sind in erster Linie nachrichtlich in den Geltungsbereich des B-Plans aufgenommen worden, eine künftige Nutzung bzw. Überplanung abweichend vom Bestand ist nicht vorgesehen. Die Verkehrssicherungspflicht verbleibt daher beim Eigentümer.</p> <p>./.</p>	<p>./.</p>
4.2	<p><b>Unterhaltungsverband Selke/Obere Bode, Quedlinburg; Schreiben vom 22.09.2017</b></p> <p>4.2.1 gegen die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 48 Freizeit, Sport- und Erholungsareal Lindenstraße gibt es von Seiten des Unterhaltungsverbandes "Selke/Obere Bode" als Träger öffentlichen Belange keine Einwände.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass mindestens ein 5 m breiter Streifen am Mühlgraben von jeglicher Bebauung freigehalten werden sollte, um die Gewässerunterhaltung gewähr-</p>	<p>4.2.1 A ./.</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. In seiner Stellungnahme vom 22.09.2017 hat der Unterhaltungsverband Selke/Obere Bode</p>	<p>4.2.1 B ./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	leisten zu können.	einen 5 m breiten Streifen zur Unterhaltung (in Abweichung zu der im Vorentwurf abgegebenen Stellungnahme) von Bebauung freizuhalten ist. Daher werden die Baugrenzen nun in einem Abstand von 5 m zum Mühlengraben geführt.	
5.5	<p><b>Zweckverband Ostharz, Quedlinburg; Schreiben vom 16.10.2017</b></p> <p>5.5.1 Seitens des Zweckverbandes Ostharz sind im benannten Gebiet keine eigenständigen Investitionen geplant.</p> <p>Durch das Ingenieurbüro wurde dem Zweckverband bereits im Juli eine Planunterlage zur Stellungnahme vorgelegt. Diese wurde nach Durchsicht der aktuellen Unterlagen auf der Internetseite der Welterbestadt Quedlinburg größtenteils eingearbeitet.</p> <p>Trinkwasserseitig empfehlen wir nach wie vor aus hygienischen Gründen die Herstellung einer Ringleitung von der Lindenstraße bis zum Ditfurter Weg.</p> <p>Grundsätzlich ist der Zweckverband Ostharz nicht für die Bereitstellung des Löschwassers zuständig. Separate Maßnahmen z.B. ein Löschwasserteich werden folgerichtig im Bebauungsplan beschrieben.</p> <p>Die vorhandene Löschwasserleitung zum Wohngebiet Galgenberg/Marslebener Weg ist im Bestand dinglich gesichert und ist während der Baumaßnahmen entsprechend zu beachten, um Schäden zu vermeiden. Das gleiche gilt für das in derselben Trasse geführte Steuerkabel von der Lindenstraße zum Galgenberg.</p>	<p>5.5.1 A ./.</p> <p>./.</p> <p>Nebestehender Hinweis wird als Hinweis in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>./.</p> <p>Nebestehender Hinweis wird als Hinweis in den Bebauungsplan übernommen. Zur planungsrechtlichen Sicherung wird ein Leitungsrecht eingetragen.</p>	<p>5.5.1 B ./.</p> <p>./.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>./.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>Das anfallende Niederschlagswasser wird örtlich versickert.</p> <p>Das anfallende Schmutzwasser wird über ein Pumpwerk in den Schmutzwasserkanal der Lindenstraße gedrosselt abgegeben, so dass unseren Maßgaben entsprochen ist. Die abgegebene Menge ist am Pumpwerk über ein Durchflussmessgerät IDM zu erfassen.</p>	<p>Nebestehender Hinweis wird als Hinweis in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Nebestehender Hinweis wird als Hinweis in den Bebauungsplan übernommen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
-----	--------------------------------	--------------	------------------------

**Zur Niederschrift eingegangene Stellungnahmen / Stellungnahmen von Anwohnern**

A.1	<p><b>Anwohner, Quedlinburg; Schreiben vom 16.10.2017</b></p> <p>zu den o.g. Planauslegungen mache ich folgende Bedenken geltend bzw. gebe folgende Anregungen und Hinweise:</p> <p>A.1.1 1. Gemäß Hauptsatzung der Welterbestadt Quedlinburg werden Bekanntmachungen und Hinweise auf öffentliche Auslegungen im "Qurier Das Amtsblatt der Welterbestadt Quedlinburg" veröffentlicht. Das setzt voraus, dass alle Haushalte in Quedlinburg das Amtsblatt auch zuverlässig und fristgerecht erhalten. Unser Haushalt hat die Sonderausgabe vom 09.09.2017 nicht erhalten. Eine stichprobenartige Umfrage in der Nachbarschaft deutet an, dass diese Ausgabe des Qurier (wie viele andere auch) in der gesamten "Galgenberg-Siedlung" nicht zugestellt wurde. Daraus ergeben sich ernsthafte Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung der öffentlichen Bekanntmachung beider O.g. Vorhaben. Wir haben nur durch Zufall von der Auslegung erfahren.</p> <p>A.1.2 2. Von der Galgenberg-Siedlung führt ein Fußweg durch das Plangebiet zur Lindenstraße. Dieser Weg ist im Übersichtslageplan des IB Deuter eingetragen, fehlt aber sowohl im F-Plan- als auch im B-Plan-Entwurf der Amtshof Eicklingen Planungsgesellschaft mbH &amp; Co KG. Sowohl dieser Weg als auch der an der Fußgängerbrücke über den Mühlengraben nach Westen abzweigende Weg zur Straße "Vor dem Gröperntor" und der im westlichen Teil dieses Weges abzweigende Weg zur Linde am Ort des ehemaligen Galgens sind in den genannten Plänen als solche aufzunehmen und damit planungsrechtlich zu sichern. Es handelt sich dabei um</p>	<p>A.1.1 A Die Welterbestadt Quedlinburg hat die Verteilung des Amtsblattes frist- und regelgerecht veranlasst.</p> <p>A.1.2 A Die Wege sind zwar in dem Übersichtslageplan des IB Deuter dargestellt, planungsrechtlich aber nicht vorgesehen. Sie werden daher im Bebauungsplan nicht als Verkehrsweg mit besonderer Zweckbestimmung Fußgänger dargestellt. Sie werden aus dem Übersichtslageplan entfernt.</p>	<p>A.1.1 B ./.</p> <p>A.1.2 B ./.</p>
-----	--	---	---

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>Schulwege und wichtige Wege von den Wohngebieten zum Klinikum, zu den Kindereinrichtungen im Wohngebiet Kleers und zu den dort befindlichen Versorgungseinrichtungen. Außerdem sind diese Wege beliebte Spazierwege der Bewohner sowohl des Galgenbergs als auch des Wohngebiets Kleers. Darüber hinaus besteht noch eine viel begangene Wege Beziehung entlang der unteren Hangkante Richtung Nordosten durch das Plangebiet zum Ditfurter Weg in Höhe des dortigen Garagenkomplexes. Auch diese Wegebeziehung sollte außerhalb des Freibadgeländes am Campingplatz vorbei erhalten und planungsrechtlich gesichert werden.</p> <p>A.1.3 3. Es bestehen erhebliche Zweifel am Bedarf der Ausweisung einer weiteren Wohnbaufläche im Plangebiet. Auch wenn die Lärmbelastung dieser Fläche unter den Grenzwerten liegen sollte, besteht trotzdem eine deutlich wahrnehmbare Lärmbelastung, die den Vermarktungserfolg dieser Fläche in Frage stellt.</p> <p>A.1.4 4. Das Plangebiet des Campingplatzes befindet sich im Kaltluftstau, der durch den Zusammenfluss der Kaltluftströme der Bodeniederung und der Zapfenbachniederung entsteht. Der sich bildende Kaltluftsee erreicht bereits kurz nach Sonnenuntergang eine Höhe von rund 10m. Der Temperaturunterschied zu den höher gelegenen Luftschichten beträgt 2 - 5 Grad Celsius. In der Klimauntersuchung für die Welterbestadt Quedlinburg aus den 1990er Jahren wurde dieser Effekt gemessen und beschrieben. Mit dieser Abkühlung der Luft steigt die relative Luftfeuchtigkeit erheblich und es kommt abends sehr zeitig zu starker Taubildung. Das heißt, der Campingplatz ist kalt und feucht. Dieser Ef-</p>	<p>A.1.3 A Die Schallimmissionsprognose legt eindeutig dar, dass die Werte unterhalb der Grenzwerte für Allgemeine Wohngebiete liegen. Die Überschreitung der Grenzwerte zu den Ruhezeiten zwischen 20 und 22 Uhr wird durch die Errichtung einer Schallschutzwand nivelliert.</p> <p>A.1.4 A ./.</p>	<p>A.1.3 B</p> <p>A.1.4 B ./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>fekt wird noch durch die Lage im nachmittäglichen und abendlichen Schatten des Galgenbergs verstärkt. Damit wird der Campingplatz äußerst unattraktiv, was sich unter Campern schnell herum spricht. Der wirtschaftliche Erfolg der Investition ist deshalb zu bezweifeln.</p> <p>A.1.5 5. Es wird auf den Bestand von Wechselkröten auf dem Galgenberg und dem Hang oberhalb des Freibadstandortes hingewiesen, ebenso auf gelegentliche Beobachtungen des Roten Ordensbandes oder ähnlicher Nachtfalter im Plangebiet und auf dem Galgenberg.</p> <p>A.1.6 6. Das Plangebiet wird von einer Trinkwasserleitung des ZVO gequert, für die ein entsprechendes Leitungsrecht in die Planunterlagen einzutragen wäre.</p> <p>A.1.7 7. Die für die Berechnung der Lärmimmissionen zu Grunde gelegten Schallleistungspegel werden gemäß der Ausführungen in der Schallimmissionsprognose als "Arbeitshypothese" (vergl. dOlt S. I 0) angenommen. Damit ist eine wissenschaftlich exakte Berechnung kaum möglich. Außerdem erscheinen die Annahmen zu den jeweiligen Personenzahlen in den Flächen der einzelnen Lärmquellen recht willkürlich. Bereits mit diesen "Unschärfen" des Berechnungsverfahrens werden an den Immissionspunkten IP 1.2, 1.3, 1.4 und 2.1 die Immissionsrichtwerte für Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen überschritten, an weiteren Immissionspunkten werden diese Werte nur knapp unterschritten. Bereits bei einer geringfügigen Änderung der Eingangsdaten der Berechnung (s. "Arbeitshypothese") oder der Belegungszahlen der Emissionsflächen wäre mit deutlich höheren Immissionswerten zu rechnen. Das heißt, vom geplanten Vorhaben</p>	<p>A.1.5 A Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet.</p> <p>A.1.6 A Die Anregung ist berechtigt.</p> <p>A.1.7 A Zur Berechnung dienen die in der angegebenen und anerkannten Literatur ermittelten Ausgangsdaten, welche dort Arbeitshypothese genannt werden. Diese sind wissenschaftlich fundiert. Angaben zu den Personenzahlen wurden vom Planer übernommen. Nach Tabelle 1 des Gutachtens werden die Immissionsrichtwerte für Ruhezeiten (maximal 50 dB(A) an keinem Immissionspunkt überschritten. Bei der durchgeführten Ausbreitungsrechnung wurden die geografischen Gegebenheiten bzw. örtlichen Höhenverhältnisse (also auch sämtliche mögliche Lärmreflexionen) berücksichtigt.</p>	<p>A.1.5 B Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>A.1.6 B Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>A.1.7 B ./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>geht eine deutliche Beeinträchtigung der Wohnqualität in der näheren Umgebung aus, was sowohl aus immissionschutzrechtlichen als auch aus baurechtlichen Gründen abzulehnen ist. Eine Abschirmung der Lärmquellen ist wegen der topografischen Lage von Emissions- und Immissionsorten mit vertretbarem technischem Aufwand nicht möglich. Deshalb kommt nur eine Verlagerung der Emissionsquellen zu einem alternativen Standort als Lösung des Konfliktes in Frage.</p> <p>Bei der Änderung des F-Planes wurde auf eine Untersuchung alternativer Standort und eine entsprechende umfassende Abwägung verzichtet. Deshalb wird beispielsweise die Untersuchung eines Standortes im Bereich des Ritterangers vorgeschlagen. Dort wären sowohl die Anbindung der Abwasserleitung an den vorhandenen Abwasserkanal im Bodedeich als auch der Bau einer ausreichend großen Zahl von PKW -Stellplätzen deutlich einfacher.</p>	<p>Zu Alternativfläche „Ritteranger“: Im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes wird am Standort Ritteranger ein großes SO für Verwaltung, Bildung und Dienstleistung, sowie ein Sportpark dargestellt. Im Rahmen der TÖB-Beteiligung zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes von Dezember 2016 bis Januar 2017 wurden zum Standort Ritteranger von verschiedenen Ämtern des Landkreises Harz Bedenken gegen den Standort geäußert:</p> <p>Es wird auf einen Konflikt mit der Raumordnung hingewiesen: „Diese Fläche liegt vollständig innerhalb des Vorranggebietes für den Hochwasserschutz, hier der „Bode“. Hier ergibt sich ein raumordnerischer Konflikt zwischen der vorliegenden Planung und der Festsetzung im REP Harz. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB hat sich die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen.“</p> <p>Es wurde auf die Lage im Überschwemmungsgebiet der Bode hingewiesen. Es wurde auf die Nähe zu dem bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet Magdebur-</p>	<p>./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>A.1.8 8. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Freizeitbad mit nur einem 25m Schwimmbecken, einem Nichtschwimmerbecken und einem Kleinkinderbecken kaum zeitgemäß und für ein Mittelzentrum mit besonderer Ausrichtung auf Tourismus eher dürftig ist. Das Grundzentrum Harzgerode besitzt mit der Albertine ein Freibad mit deutlich höherem Erlebniswert. Quedlinburg sollte mittelfristig mindestens den Bau eines gleichwertigen Bades anstreben und dafür entsprechende Erweiterungsflächen beim Bau des Freibades vorhalten und planungsrechtlich sichern. Auch dafür wäre ein Standort mit größerem Flächenangebot und günstigerem Grundstückszuschnitt erforderlich.</p>	<p>ger Straße hingewiesen, das sowohl gewerbliche, als auch industrielle Baugebiete festsetzt. Ein SO mit lärmempfindlichen Nutzungen kann in Grenzbereichen dazu Nutzungskonflikte verursachen und zu Einschränkungen der Nutzungsintensität auf Seiten des Gewerbe- und Industriegebietes führen. Unter Beachtung dieser Stellungnahmen, die eine bauliche Entwicklung dieser Flächen als kritisch ansehen, wurde im Abwägungsvorschlag eingestellt, die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft darzustellen. Die Abwägung der Alternativflächen ist Teil des Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes und wird daher an dieser Stelle nicht inhaltlich übernommen.</p> <p>A.1.8 A Im B-Plan ist lediglich eine Baugrenze für die Errichtung der Wasserbeckenflächen definiert. Es existieren keine Festsetzungen bezogen auf die tatsächliche letztendliche Ausführung der Wasserbeckenflächen. Hierbei sind zahlreiche Beckenkombinationen bis hin zu einem gemeinsamen Nichtschwimmer- und Schwimmerbecken z.B. mit Senkboden möglich, sodass bei entsprechenden Bedarf bzw. späteren Erweiterungen Problemlos bis zu 6 Stück 50 m Bahnen realisiert werden können. Die Größe des Baufensters der Baugrenze für die mögliche Errichtung der Wasserbecken entspricht den Grundlagen der ermittelten zu erwartenden Besucherzahlen. Somit</p>	<p>A.1.8 B ./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>A.1.9 9. Es wird darauf hingewiesen, dass das Becken des alten Freibades in den 1990er Jahren mit Rohkompost, der einen erheblichen Anteil an Klärschlamm und Kunststofffolien enthielt, verfüllt worden ist.</p>	<p>sind für die Gestaltung und tatsächliche Ausführung bzw. Ausrichtung alle Möglichkeiten vorhanden. Eine größere Auslegung des Bades ist auf Grundlage städtebaulicher, touristischer und wirtschaftlicher Belange und Kapazitäten nicht einträglich.</p> <p>A.1.9 A Es wird auf die dem Entwurf beigelegten Chemische Analysen Boden nach Bundesbodenschutzverordnung verwiesen. Hierin heißt es: „Im Ergebnis der Analysen gab es bei keiner der Proben eine Überschreitung der Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung.“</p>	<p>A.1.9 B ./.</p>
A.2	<p><b>Anlieger, Schreiben vom 20.10.2017</b></p> <p>A.2.1 Lärmbelästigung durch vorgesehen Parkplatz sowie dem „Freizeitvergnügen“. Die Planer haben nicht die Lärmreflektion durch den Galgenberg berücksichtigt, der durch Westwinde bestärkt wird.</p> <p>A.2.2 Was passiert mit Hochwasser durch Mühlengraben (z.B. Dammbildung durch Unrat) für Anlieger – auch mein Grundstück war wiederholt von dem über die Ufer getretenen Mühlengraben betroffen. Hier ist durch geeignete Dämme vorzubeugen. Zumal das Gelände von den Versicherungen als hochwassergefährdet eingestuft wurde – im Gegensatz zu den staatl. hydrologischen Dokumenten.</p>	<p>A.2.1 A Bei der durchgeführten Ausbreitungsrechnung wurden die geografischen Gegebenheiten bzw. örtlichen Höhenverhältnisse (also auch sämtliche mögliche Lärmreflektionen) berücksichtigt.</p> <p>A.2.2 A Die Welterbestadt Quedlinburg ist für die Unterhaltung des Mühlgrabens verantwortlich. Eine mögliche Ansammlung von Unrat ist somit durch die Stadt bzw. dem Bauhof zu entfernen. Eine mögliche Dammbildung im Bereich de Mühlgrabens durch sich ablagernde Schwimmstoffe ist jedoch nicht grundlegend als Ursache für mögliche</p>	<p>A.2.1 B ./.</p> <p>A.2.2 B ./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
		<p>Überschwemmungen der Grundstücke auf der Westseite des Ditfurter Weges zu nennen.</p> <p>Die Grundstücke, welche sich im Bereich des geplanten Freizeit-, Sport und Erholungsareal Lindenstraße am östlichen Ufer des Mühlgrabens erstrecken, liegen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW). Dies bedeutet, dass bei einem 100-jährigen Hochwasserereignis HQ100 in diesem Bereich mit Überschwemmungen zu rechnen ist. In den letzten Jahren konnte eine starke Zunahme solcher 100-jährigen Regenereignisse in unserer Region beobachtet werden. Diese Voraussetzungen wurden bei der Planung berücksichtigt.</p>	
A.3	<p><b>Anlieger, E-Mail vom 20.10.2017</b></p> <p>A.3.1 Wir haben leider erst jetzt den Bebauungsplan für die zukünftige Freizeiteinrichtung durch Zufall im Internet gefunden und einsehen können. Es ist sehr verwunderlich, dass wir als Anwohner auf dem Galgenberg, die in unmittelbarer Nachbarschaft der geplanten Freizeiteinrichtung wohnen, die Sonderausgabe des Quriers, welche den Bebauungsplan enthielt, nicht zugesendet bekamen. In Folge dessen erscheint uns die Art der Bekanntmachung und die Einbeziehung der Bürger nicht ausreichend, da offensichtlich unser Wohngebiet nicht regelmäßig mit dem Amtsblatt "Qurier" versorgt wird.</p>	<p>A.3.1 A Die Welterbestadt Quedlinburg hat die Verteilung des Amtsblattes frist- und regelgerecht veranlasst.</p>	<p>A.3.1 B ./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>A.3.2 Nach Einsicht in den Plan mussten wir feststellen, dass der bisher bestehende Zugang des, die Bebauung betreffenden, Areal nicht mehr ersichtlich ist. Dieser Weg ist die kürzeste Verbindung zum Wohngebiet Kleers und aus unserer Sicht als Zugang zu den bestehenden und zukünftigen Sport- sowie Freizeiteinrichtungen erhaltenswert.</p>	<p>A.3.2 A Die Wege sind zwar in dem Übersichtslageplan des IB Deuter dargestellt, planungsrechtlich aber nicht vorgesehen. Sie werden daher im Bebauungsplan nicht als Verkehrsweg mit besonderer Zweckbestimmung Fußgänger dargestellt. Sie werden aus dem Übersichtslageplan entfernt.</p>	<p>A.3.2 B . / .</p>
A.4	<p><b>Anlieger, Schreiben vom 16.10.17</b></p> <p>Mit diesem Schreiben möchte ich Bedenken und Einspruch gegen ihr geplantes Freizeitareal in der Lindenstraße einlegen. Hierfür sind gleich mehrere Gründe zu benennen.</p> <p>A.4.1 Rechtlich betrachtet ist Ihre Bekanntmachung im Qurier-Amtsblatt fragwürdig. Dieses ist den Anwohnern des Wohngebietes GALGENBERG nicht per Post oder als Wurfsendung zugegangen. Lediglich im Netz bewanderte Bewohner konnten Einsicht in das Amtsblatt (Sonderausgabe 9/17) über die Webseite der Stadt nehmen. Dies ist unzulässig, da den Bewohnern des Galgenberges die Möglichkeit zur Einsichtnahme und somit auch zulässiger Beschwerden innerhalb der gesetzten Frist genommen worden ist.</p> <p>A.4.2 Zweitens widerspreche ich ausdrücklich der in der Bekanntmachung dargelegten Aussage hinsichtlich der Schallschutzimmissionsprognose, die lediglich den geplanten Parkplatz betreffen sollte. Wo und wie sind die Messungen zustande gekommen? An welchen Messpunkten wurde gemessen? Ist der Lärm der technischen Einrichtungen be-</p>	<p>A.4.1 A Die Welterbestadt Quedlinburg hat die Verteilung des Amtsblattes frist- und regelgerecht veranlasst.</p> <p>A.4.2 A Messungen zu den Schallausbreitungen wurden keine durchgeführt sondern nur Berechnungen, wie in der Literatur ausgeführt. Angaben zum Lärm technischer Einrichtungen lagen zur Bearbeitung nicht vor</p>	<p>A.4.1 B . / .</p> <p>A.4.2 B . / .</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>rücksichtigt worden? Massiver Lärm wird durch das Freibad ohnehin nach oben schallen.</p> <p>A.4.3 Drittens ist dem Baulageplan zu entnehmen, dass der derzeitige Hangweg nicht mehr vorhanden sein wird. Dieser grenzt direkt an mein Grundstück und ist der kürzeste Weg zur Kindertagesstätte Sonnenkäfer und letztlich auch zur Kleers-Grundschule. Hier wird also künftigen Generationen von Kindern zugemutet, dass sie den langen Umweg über die Schützenbrücke zu gehen haben. Dies ist angesichts der derzeitigen Fußwegungen unzumutbar.</p> <p>A.4.4 Viertens ist die Darstellung es handle sich um eine Aufwertung des Wohngebietes Kleers nur vom guten Gedanken getragen. Die ortsansässigen Bewohner werden mit großer Sicherheit kaum Nutzen aus dem Bauvorhaben ziehen oder es in Gänze regelmäßig nutzen können. Dies ist nicht deskriptiv gemeint, sondern ist eine reelle Einschätzung der soziokulturellen Zusammensetzung und Finanzkraft des Kleers.</p> <p>Ich bitte meine Bedenke zur Kenntnis zu nehmen und behalte mir weitere Schritte vor.</p>	<p>bzw. es sind auch keine technischen Lärmquellen, die relevant sind vorhanden (siehe S.10). Für alle Lärmquellen gilt, dass sie sich über den zugrunde gelegten Flächen halbkreisförmig ausbreiten und nicht nur nach oben schallen.</p> <p>A.4.3 A Die Wege sind zwar in dem Übersichtslageplan des IB Deuter dargestellt, planungsrechtlich aber nicht vorgesehen. Sie werden daher im Bebauungsplan nicht als Verkehrsweg mit besonderer Zweckbestimmung Fußgänger dargestellt. Sie werden aus dem Übersichtslageplan entfernt.</p> <p>A.4.4 A ./.</p>	<p>A.4.4 B ./.</p> <p>A.4.4 B ./.</p>
A.5	<p><b>Anlieger, Schreiben vom 24.10.17</b></p> <p>A.5.1</p>	<p>A.5.1 A</p>	<p>A.5.1 B</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>Das Grundstück Lindenstraße 30 ist als einziges Grundstück von Baurecht ausgenommen. Leider kommt es hierdurch zu einer Minderung des Grundstückwertes, welches sich auf die Finanzierbarkeit auswirkt. Wir bitten Sie, zu prüfen, ob das Gebiet noch Baurecht erlangen kann, um die bereits genehmigten Bauvorhaben abzuschließen.</p>	<p>Über das in den Festsetzungen geschilderten Baurecht wird kein weiteres Baurecht zugelassen, da der größte Teil des Grundstückes im festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt.</p>	<p>./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
-----	--------------------------------	--------------	------------------------

**Stellungnahmen ohne (unbearbeitete) inhaltliche Hinweise**

1.2	<p><b>Stadt Thale, Thale; Schreiben vom 12.10.2017</b></p> <p>1.2.1 wahrzunehmende Belange der Stadt Thale werden nicht berührt. Gegen die Planungen werden keine Bedenken geltend gemacht.</p>	<p>1.2.1 A ./.</p>	<p>1.2.1 B ./.</p>
1.3	<p><b>Verbandsgemeinde Vorharz, Wegeleben; Schreiben vom 28.09.17</b></p> <p>1.3.1 gegen das Vorhaben der Welterbestadt Quedlinburg zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 "Freizeit-, Sport-, und Erholungsareal Lindenstraße" bestehen von Seiten der Stadt Wegeleben, Gemeinde Harsleben, Gemeinde Selke-Aue und der Gemeinde Ditfurt keine Bedenken. Hinweise bzw. Anregungen werden von den Gemeinden zur Planung nicht vorgebracht.</p>	<p>1.3.1 A ./.</p>	<p>1.3.1 B ./.</p>
3.1	<p><b>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Magdeburg; Schreiben vom 02.10.2017</b></p> <p>3.1.1 Sie haben die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme bezüglich des Vorhabens "Bebauungsplan Nr. 48 Freizeit-, Sport- und Erholungsareal Lindenstraße" aufgefordert. Gemäß §16 LEntwG LSA führen wir als oberste Landesentwicklungsbehörde das Raumordnungskataster.</p> <p>Für die Aufnahme des Vorhabens in das Raumordnungskataster bitte ich um Übersendung des Bebauungsplans, wenn</p>	<p>3.1.1 A ./.</p>	<p>3.1.1 B ./.</p>
		<p>Eine Übersendung des Planes im shape-format unter Angabe des Bezugssystems</p>	<p>Der Bitte wird nach Abschluss des Verfahrens nachgekommen.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>möglich im Shapeformat unter Angabe des Bezugssystems. Vielen Dank für Ihre Bemühungen!</p> <p><b>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Magdeburg; Schreiben vom 18.10.2017</b></p> <p>Landesplanerische Feststellung Die vorgesehene raumbedeutsame Planung/Maßnahme ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>Begründung der Raumbedeutsamkeit Gemäß § 3 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.</p> <p>Die 17. Änderung des FNP der Welterbestadt Quedlinburg und der Bebauungsplan Nr. 48 „Freizeit-, Sport- und Erholungsareal Lindenstraße“ sind aufgrund der räumlichen Ausdehnung (Geltungsbereich ca. 13,5 ha), den geplanten Festsetzungen und den damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend.</p> <p>Begründung der landesplanerischen Feststellung Der seit dem 12.03.2011 wirksame Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) enthält die landesbedeutsamen Grundsätze und Ziele der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der</p>	<p>wird nach Abschluss des Verfahren vorgenommen.</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p>	<p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen und soweit erforderlich konkretisiert und ergänzt werden. Gemäß der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung über den Landesentwicklungsplan festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.</p> <p>Die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen gelten fort, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Harz hat als Träger der Regionalplanung den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz aufgestellt. Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung rechtskräftig.</p> <p>Im Zuge einer seit 2011 laufenden (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 24.10.16 der 2. Entwurf des Sachlichen Teilplanes „Zentralörtliche Gliederung“ für das zwischenzeitlich abgeschlossene Anhörungs- und Beteiligungsverfahren freigegeben. Die Regionalversammlung beschloss die diesbezügliche Abwägung am 24.04.2017.</p> <p>Die Welterbestadt Quedlinburg beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Freizeit-, Sport- und Erholungsareal Lindenstraße“ und der gleichzeitigen 17. Änderung des FNP eine planungsrechtliche Grundlage für eine städtebaulich geordnete Wohnbaunutzung und eine Freizeit- Sport- und Erholungs- Nutzung zu schaffen. Städ-</p>	<p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p>	<p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>tebauliche Zielsetzung ist die Schaffung eines zeitgemäßen und attraktiven Freizeit-, Sport- und Erholungsareals, die nachrichtliche Übernahme des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Bode und die Neuausweisung des bisherigen Dauerkleingartengebietes als allgemeines Wohngebiet. Damit der Bebauungsplan Nr. 48 umgesetzt werden kann, ist die 17. Änderung des FNP erforderlich, da die Flächen bisher als Grünflächen festgesetzt sind. Geplant ist die Ausweisung von Sonderbauflächen (Zweckbestimmung „Camping“; „Ferienhäuser“; „Freizeit und Sport“), Wasserflächen, Parkanlage und Wohnbauflächen, Flächen zur Nutzung erneuerbarer Energien, und Verkehrsflächen.</p> <p>Zu den Vorentwürfen des Bebauungsplanes Nr. 48 und der 17. Änderung des FNP, Stand 23.03.2017, erteilte ich mit Schreiben vom 10.05.2017 zunächst landesplanerische Hinweise, da keine hinreichende Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in der Begründung enthalten waren.</p> <p>In den landesplanerischen Hinweisen wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Ausweisung der Sonderbauflächen, u. a. mit Gastronomiebereich, Ferienhäusern, Camping- bzw. Wohnmobilstellplatz, Blockhäuser und Kassengebäude sowie Sanitäranlagen in dem im LEP 2010 und im REPHarz festgesetzten Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Bode“ einem Ziel der Raumordnung widersprechen und das entsprechend bei Beibehaltung dieser Plangebietsausweisung die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens erforderlich wäre.</p> <p>Zwischenzeitlich hat die Regionale Planungsgemeinschaft (RPG) Harz die städtebauliche Situation im Planbereich bzw. die Lage des geplanten Baugebietes in der Mühlbachaue genauer analysiert und dazu auch eine Ortsbegehung</p>	<p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p>	<p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>durchgeführt. Das Ergebnis teilte mir die RPG Harz per e-Mail vom 10.07.2017 mit und legte dar, dass sich das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 48 zur Schaffung eines Freizeit-, Sport- und Erholungsareals bzw. zur Entwicklung eines Wohngebietes im südlichen Bereich innerhalb der vorhandenen Ortslage befindet. So reichen die Grundstücke südöstlich des Marslebener Weges bis an die Böschung der Mühlbachaue heran und sind mit Einfamilienhäusern bebaut. Im Bereich der ehemaligen Kleingartenanlage westlich des Ditfurter Weges entstehen weitere Einfamilienhäuser. Östlich der Finkenflucht erfolgt derzeit die Erschließung für das Wohngebiet „Galgenberg“, so dass der Bereich zwischen der Straße „Am Mühlgraben“ und „Lehofsweg“ in Kürze auch bebaut sein wird. Damit wird der bauliche Zusammenhang weiter verfestigt.</p> <p>Da Ortslagen und baurechtlich gesicherte Flächen von Vorrang- und Vorbehaltsgebietsfestlegungen gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt bzw. dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz ausgenommen sind, greifen die im Planungsraum ausgewiesenen Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur in Bezug auf die vorgelegten beiden Bauleitplanungen nicht. Damit können diesen Plänen keine Erfordernisse der Raumordnung zur Entwicklung der Freiraumstruktur entgegengehalten werden. Ein Zielabweichungsverfahren ist somit nicht erforderlich.</p> <p>In den nunmehr überarbeiteten Entwürfen des Bebauungsplanes sowie des FNP wurden die zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Erfordernisse der Raumordnung, sich ergebend aus dem LEP 2010 und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz), in der Planbegründung analysiert.</p>	<p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p>	<p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>Die seitens der Welterbestadt Quedlinburg vorgenommene Einschätzung, dass mit dem B-Plan Nr. 48 „Freizeit-, Sport- und Erholungsareal Lindenstraße“ eine deutliche Wohnumfeldverbesserung des Stadtteiles Kleers, eine Erweiterung des Spiel- und Sportangebotes für Kinder und Jugendliche erreicht wird und damit eine Steigerung der Attraktivität der Welterbestadt Quedlinburg, u. a. auch als Wohnstandort, einher geht, wird aus raumordnerischer Sicht gefolgt.</p> <p>Die Welterbestadt Quedlinburg wurde im Zentralen-Orte-System des LEP 2010, Z 37, als Mittelzentrum festgelegt, was in der Teilfortschreibung „Zentralörtliche Gliederung“ des REPHarz übernommen wurde. Nach den Festlegungen des LEP 2010, Ziff. 2.1 Z 25 sind die Zentralen Orte so zu entwickeln, dass sie ihre überörtlichen Versorgungsaufgaben für ihren Verflechtungsbereich erfüllen können. Zentrale Einrichtungen sind entsprechend der jeweiligen zentralörtlichen Funktionen zu sichern. Mittelzentren sind als Standorte für gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bereich und für weitere private Dienstleistungen zu sichern und zu entwickeln (Z 34 LEP 2010).</p> <p>Der Zentralörtlichen Funktion als Mittelzentrum sowie der festgesetzten Funktionen als Vorrangstandort für Kultur- und Denkmalpflege, für Forschung- und Bildung sowie für Industrie und Gewerbe wird die Welterbestadt Quedlinburg mit diesen Bauleitplanungen somit gerecht.</p> <p>Gemäß Z 17 des 2. Entwurfes des REPHarz sind in den Zentralen Orten entsprechend ihrer Zentralitätsstufe für den jeweiligen Verflechtungsbereich bei nachzuweisendem Bedarf Flächen z. B. für Wohnstandorte bereitzustellen.</p> <p>In Bezug auf das geplante Wohngebiet südlich des geplan-</p>	<p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p>	<p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>ten Freizeit-, Sport- und Erholungsareals hatte ich in meiner Stellungnahme vom 10.05.2017 darauf hingewiesen, dass hierfür noch ein entsprechender Bedarfsnachweis fehlt. Die Planunterlagen wurden diesbezüglich überarbeitet und eine nachvollziehbare Bedarfsbegründung vorgelegt.</p>	<p>./.</p>	<p>./.</p>
	<p>Mit dem nun vorliegenden B-Plan Nr. 48 soll im südwestlichen Plangebiet auf einer ca. 1,2 ha großen Wohnbaufläche ca. 8 – 10 WE errichtet werden. Generell wird die Nachnutzung/Verdichtung von innerstädtischen Flächen für die Wohnbebauung aus raumordnerischer Sicht begrüßt.</p>	<p>./.</p>	<p>./.</p>
	<p>Aufgrund des 2013 neu festgesetzten Überschwemmungsgebietes für die Bode im Bereich der 17. FNP-Änderung und des Bebauungsplanes Nr. 48 sowie der neuen Hochwasserrisikokarten des LHW für ein Extremhochwasser HQ100 und HQ200 sind hier jedoch keine Überschwemmungen mehr zu erwarten. Demzufolge besteht für die geplante Wohnbaufläche kein raumordnerisches Konfliktpotential mehr.</p>	<p>./.</p>	<p>./.</p>
	<p>Ich verweise jedoch darauf, dass im Hinblick auf das neu ausgewiesene Überschwemmungsgebiet für die Bode eine Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörde einzuholen ist.</p>	<p>./.</p>	<p>./.</p>
	<p>Im Rahmen der Erarbeitung der landesplanerischen Hinweise habe ich eine Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz geführt.</p>	<p>./.</p>	<p>./.</p>
	<p>Rechtswirkung Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.</p>		
	<p>Hinweis zur Datensicherung Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16</p>	<p>Der Bitte wird nach Abschluss des Verfahrens nachgekommen.</p>	<p>Der Bitte wird nach Abschluss des Verfahrens nachgekommen.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung des B-Planes Nr. 48 „Freizeit-, Sport- und Erholungsareal Lindenstraße“ sowie der 17. Änderung des FNP der Welterbestadt Quedlinburg durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p>		
3.3	<p><b>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle; Schreiben vom 17.10.17</b></p> <p>3.3.1 Bergbau Die o.g. Stellungnahme (vom 04.05.2017) besitzt auch für die Entwürfe Gültigkeit. <b>Stellungnahme vom 04.05.2017:</b> <i>Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen werden durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie durch den Bebauungsplan nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB ebenfalls nicht vor.</i></p> <p>3.3.2 Geologie Die o.g. Stellungnahme (vom 04.05.2017) besitzt auch für die Entwürfe Gültigkeit. <b>Stellungnahme vom 04.05.2017:</b> <i>Zum Bebauungsplan Nr. 48 gibt es aus geologischer Sicht nach derzeitigen Erkenntnissen keine Bedenken. Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind im Plangebiet nicht zu erwarten.</i></p>	<p>3.3.1 A</p> <p>./.</p> <p>3.3.2 A</p> <p>./.</p>	<p>3.3.1 A</p> <p>./.</p> <p>3.3.2 B</p> <p>./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p><i>Für die Neubebauungen wird empfohlen, standortbezogene Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen.</i></p> <p><i>Zum Umweltbericht Kap. 2.4.2 Grundwasser werden anhand der Bohrdatenbank des LAGB folgenden Hinweis gegeben: Speziell im östlichen und südlichen Teilbereich des Plangebietes können Grundwasserstände von weniger als 2 m unter Gelände auftreten. Bohrungen (Landesbohrdatenbank), die unmittelbar östlich und südlich des Plangebietes abgeteuft wurden, trafen Grundwasser in einer Tiefe von 1 bis 2,10 m unter Gelände auf Grundwasser. Der Ruhewasserspiegel stellte sich zwischen 0,60 und 1,90 m unter Gelände ein. Falls detaillierte Angaben zum Grundwasserspiegel benötigt werden, wird das Einholen einer diesbezüglichen Stellungnahme beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (Willibrundert-Str. 14,06132 Halle) empfohlen.</i></p>	<p><i>Nebenstehender Hinweis wird wie folgt als Hinweis in die Planzeichnung und die Begründung übernommen: Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle; Schreiben vom 04.05.17</i></p> <p><i>Für die Neubebauungen wird empfohlen, standortbezogene Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen.</i></p> <p><i>Nebenstehender Hinweis wird wie folgt als Hinweis in die Planzeichnung und die Begründung übernommen: Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle; Schreiben vom 04.05.17</i></p> <p><i>Speziell im östlichen und südlichen Teilbereich des Plangebietes können Grundwasserstände von weniger als 2 m unter Gelände auftreten.</i></p>	<p><i>Der Anregung wird gefolgt</i></p> <p><i>Der Anregung wird gefolgt.</i></p>
3.8	<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Harz, Halberstadt; Schreiben vom 06.10.17</b></p> <p>3.8.1 Durch die Regionale Planungsgemeinschaft wird Ihnen mitgeteilt, ob und welche in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung vom Vorhaben betroffen sind.</p> <p>Nach Prüfung der Antragsunterlagen kann festgestellt werden, dass das geplante Vorhaben die in Aufstellung befindli-</p>	<p>3.8.1 A ./.</p> <p>./.</p>	<p>3.8.1 B ./.</p> <p>./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>chen Ziele Z 10 und Z 17 in Verbindung mit G 20 und G 22 des 3. Entwurfes der Teilfortschreibung "Zentralörtliche Gliederung" des REP Harz berührt. Quedlinburg wurde im LEP2010 als Mittelzentrum eingestuft, was in der Teilfortschreibung "Zentralörtliche Gliederung" übernommen wurde. Gemäß Z 17 des 3. Entwurfes sind in den zentralen Orten entsprechend ihrer Zentralitätsstufe für den jeweiligen Verflechtungsbereich bei nachzuweisendem Bedarf Flächen z. B. für Wohnstandorte bereitzustellen.</p> <p>Im Februar 2017 gaben wir im Zuge der TOB-Beteiligung zum Vorentwurf des neuen F-Planes für Quedlinburg eine Stellungnahme ab. In diesem Vorentwurf war das vollständige Areal des B-Planes Nr. 48 als SO Erholung ausgewiesen.</p> <p>Mit dem nun vorliegenden B-Plan Nr. 48 soll auch eine 1,2 ha große Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Generell wird die Nachnutzung/Verdichtung von innerstädtischen Flächen für die Wohnbebauung aus raumordnerischer Sicht begrüßt.</p> <p>Gemäß o.g. Z 17 ist hierfür ein Bedarfsnachweis zu erbringen. Seite 7 und 8 der Begründung des B-Planes enthält diesen Nachweis. Aufgrund der geringen Größenordnung und der damit geplanten 8-10 WE kann festgestellt werden, dass die geplante Wohnbaufläche den zentralörtlichen Status des Mittelzentrums Quedlinburg nicht übersteigt.</p> <p>Der (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan "Erneuerbare Energien - Windenergienutzung" steht der B-Plan-Entwurf zum derzeitigen Planungsstand nicht entgegen.</p> <p>Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit</p>	<p>Auch im Vorentwurf war bereits eine 1,2 ha große Fläche als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p>	<p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 - 4 CN14.01). Somit ist festzustellen, dass sich die B-Planfläche bis auf einen kleinen Teilbereich im Westen vollständig im Vorranggebiet für Hochwasserschutz, Pkt. 4.3.1. des REPHarz befindet.</p> <p>Aufgrund der Prüfung der Örtlichkeit ist weiterhin festzustellen, dass sich das Gebiet des B-Planes Nr. 48 aus regionalplanerischer Sicht innerhalb der vorhandenen Ortslage befindet. Da Ortslagen und baurechtlich gesicherte Flächen von Vorranggebietsfestlegungen gemäß Pkt. 4.3., Z 1 des REPHarz ausgenommen sind, greifen die im Planungsraum ausgewiesenen Ziele zur Entwicklung der Freiraumstruktur in Bezug auf die vorgelegte Planung nicht. Demzufolge können dem Vorhaben die entgegenstehenden Ziele der Raumordnung (Z 2 des Pkt. 4.3.1. des REPHarz) nicht mehr entgegengehalten werden. Jedoch kann die Fläche dann zumindest dem Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz des REP Harz zugeordnet werden. Gemäß Z 1 im Pkt. 4.5. des REPHarz hat eine planerische Konfliktbewältigung zu erfolgen, wenn konkurrierende Nutzungsansprüche bestehen. In der Begründung des B-Planes ist dies bereits enthalten. Folglich sind Maßnahmen zu einer hochwasserangepassten Bauweise auf potenziellen Überschwemmungsflächen im B-Plan angedacht.</p> <p>Bei der zuständigen Wasserbehörde hat die Welterbestadt Quedlinburg einen Antrag auf ausnahmsweise Zulassung der Ausweisung eines neuen Baugebietes in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gemäß § 78 Abs. 2 Nummer 1 bis 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) gestellt. Somit entscheidet die Wasserbehörde über diesen Ausnahmeantrag.</p>	<p>./.</p> <p>./.</p>	<p>./.</p> <p>./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
3.1 0	<p><b>Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Dezernat 53 Gewerbeaufsicht West, Halberstadt; Schreiben vom 25.09.2017</b></p> <p>3.10.1 die Belange des Arbeitsschutzes werden durch die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 48 nicht berührt. Eine Stellungnahme der Gewerbeaufsicht ist somit nicht erforderlich.</p>	<p>3.10.1 A ./.</p>	<p>3.10.1 B ./.</p>
4.1	<p><b>Deutscher Wetterdienst, Potsdam; Schreiben vom 28.09.2017</b></p> <p>4.1.1 das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.</p>	<p>4.1.1 A ./.</p>	<p>4.1.1 B ./.</p>
4.3	<p><b>Polizeirevier Harz, Zentrale Aufgaben, VOrg, Halberstadt; Schreiben vom 26.09.17</b></p> <p>4.3.1 Ich muss davon ausgehen, dass unsere Stellungnahme vom 25.04.2017 bisher nicht berücksichtigt wurde und mache sie deshalb hiermit zum Gegenstand der heutigen gemeinsamen Stellungnahme zu den beiden o.a. Verfahren.</p> <p><b>Schreiben vom 19.10.2017</b></p> <p>4.3.2 Nach Prüfung stelle ich fest, dass unsere Stellungnahme vom 25.04.2017 im vorliegenden Entwurf der 17. Änderung</p>	<p>4.3.1 A s. 4.3.2</p> <p>4.3.2 A ./.</p>	<p>4.3.1 B s. 4.3.2</p> <p>4.3.1 B ./.</p>



Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>den ÖPNV betreffend, unserer Stellungnahme vom 12.04.2017 haben wir nichts zuzufügen.</p> <p><i>Schreiben vom 12.04.2017 nach Einsicht der von Ihnen übersandten Unterlagen vom 29.03.2017, haben wir als Träger öffentlicher Belange, den ÖPNV betreffend, keine Anmerkungen gegen die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes des Bebauungsplanes Nr. 48 des "Freizeit-, Sport- und Erholungsareal Lindenstraße" in der Quedlinburg.</i></p>	./.	./.
4.6	<p><b>Deutsche Telekom AG, Magdeburg; Schreiben vom 05.10.2017</b></p> <p>4.6.1 Zum 17. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr.48 "Freizeit-, Sport- und Erholungsareal Lindenstraße" der Welterbestadt Quedlinburg, haben wir mit Schreiben vom 02.05.2017, AZ: PT124, Fachref.PPB2, Frank Weber, BLP69736166j17, Stellung genommen, diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Die beschlossenen geänderten Grenzen, nehmen wir zur Kenntnis.</p> <p>Schreiben vom 04.05.2017: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Die vorhandenen Telekommunikationslinien durchlaufen das Plangebiet oder dienen zur Versorgung der bestehenden Bebauung und sind zurzeit ausreichend.</p> <p>Werden weitere Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz</p>	<p>4.6.1 A</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p>	<p>4.6.1 B</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>der Telekom benötigt, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit uns, in Verbindung zu treten. Es wird dann geprüft, wie und mit welcher Telekommunikationsinfrastruktur das Gebiet versorgt werden kann. Dabei spielen wirtschaftliche Gründe sowie ausreichende Planungssicherheit eine große Rolle. Eine koordinierte Erschließung ist wünschenswert.</p> <p>Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca.0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen, ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.</p> <p>Sollten bisherige oder zukünftige Verkehrsfläche, in denen sich Telekommunikationslinien befinden oder neu verlegt werden, künftig nicht mehr als öffentlicher Verkehrsweg zur Verfügung stehen, bitten wir Sie für diese Flächen die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut zu veranlassen: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Tele-</p>	<p>Nebestehender Hinweis wird wie folgt als Hinweis in die Planzeichnung und die Begründung übernommen: Deutsche Telekom AG, Magdeburg; Schreiben vom 04.05.17 In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca.0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen, ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.</p> <p>./.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	kommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."		
5.1	<p><b>GDMcom mbH, Leipzig; Schreiben vom 11.10.2017</b></p> <p>5.1.1 Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mindestens 4 Wochen vor deren Beginn eine erneute Anfrage durch den Bauausführenden zu erfolgen. Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</p>	<p>5.1.1 A ./.</p>	<p>5.1.1 B ./.</p>
5.2	<p><b>Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH, Torgau; Schreiben vom 04.10.2017</b></p> <p>5.2.1 unsererseits wird gegen o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich in diesem Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH befinden.</p>	<p>5.2.1 A ./.</p>	<p>5.2.1 B ./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
5.3	<p><b>50Hertz Transmission, Berlin; Schreiben vom 21.09.2017</b></p> <p>5.3.1 Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p>5.3.1 A ./.</p>	<p>5.3.1 B ./.</p>
5.4	<p><b>Stadtwerke Quedlinburg GmbH, Quedlinburg; Schreiben vom 09.10.2017</b></p> <p>5.4.1 die Stadtwerke Quedlinburg GmbH haben keine Einwände / Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 48 "Freizeit-, Sport- und Erholungsareal Lindenstraße" und der 17. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Vollversorgung des o,g. Gebiets mit den Medien Strom / Gas / Fernwärme ist möglich.  Planungen zur Veränderung oder Neuverlegung von Versorgungssystemen der Stadtwerke Quedlinburg GmbH sind zur Zeit nicht vorgesehen.</p>	<p>5.4.1 A ./.</p>	<p>5.4.1 B ./.</p>
5.7	<p><b>Avacon Netz GmbH, Salzgitter; Schreiben vom 22.09.2017</b></p> <p>5.7.1 im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen und Leitungen von Avacon Netz GmbH. Wir erheben zur Planung keine Einwände.</p>	<p>5.7.1 A ./.</p>	<p>5.7.1 B ./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
5.8	<p><b>Mitnetz, Halle (Saale); Schreiben vom 18.10.2017</b></p> <p>5.8.1 Mit Schreiben vom 24.04.2017 (unser Zeichen: 5441/2017 VS-R-A-H Deg) haben wir Ihnen bereits eine Stellungnahme zu oben stehendem Flächennutzungsplan und Bebauungsplan übersandt. Sie bezog sich auf die damaligen Vorentwürfe. Bis zum heutigen Tage hat sich an dieser nichts geändert, sodass unsere Stellungnahme nach wie vor Gültigkeit hat.</p> <p>5.8.2 Schreiben vom 24.04.2017: Im Bereich der oben genannten Vorhaben befinden sich jeweils keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM AG). Aus heutiger Sicht sind auch keine Maßnahmen zur Änderung oder Erweiterung von Versorgungsanlagen der enviaM AG geplant. Die Belange der enviaM AG werden demzufolge nicht berührt. Die Maßnahmen betreffen jeweils das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Quedlinburg GmbH. (s. 6.5)</p>	<p>5.8.1 A ./.</p> <p>5.8.2 A ./.</p>	<p>5.8.1 B ./.</p> <p>5.8.2 A ./.</p>